Cremer, Helmut

Versuche zur mitbestimmung der...

[Greifswald?]

[1920?]

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 40 Cremer, Helmut, 1890-
Versuche zur mitbestimmung der arbeiter an der produktionsführung im industriellen Deutschland. [Greifswald? 1920?]
iv, 67 p. 2 tab. 19 cm.

Thesis, Greifswald, 1920?

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-2-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27991

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Cremer, Helmut

Versuche zur mitbestimmung der arbeiter an der produktionsführung im industriellen Deutschland

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____Page(s) missing/not available:

____Volume(s) missing/not available:

____Illegible and/or damaged page(s):

____Page(s) or volume(s) misnumbered:

____Bound out of sequence:

____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

X Other: page 26 - faint text; (2) unnumbered foldouts follow page 67

____Inserted material:

TRACKING#: MSH27991

Versuche zur Mitbestimmung der Arbeiter an der Produktionsführung im industriellen Deutschland.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Helmut Cremer.

Referent:
Prof. Dr. W. Ed. Biermann.

Inhaltsübersicht.

Referent:
Prof. Dr. W. Ed. Biermann.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis :

Auerbach, Das Zeißwerk und die Karl Zeiß-Stiftung in Jena, 2. Aufl. Jena 1904.

Bauer, Arbeitsrecht und Arbeiterschutz, Berlin 1919.

Beck, Wege und Ziele der Sozialisierung, Berlin 1919.

Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgabe der Sozialdemokratie, Stuttgart 1909.

Beschlüsse der Konferenzen von Vertretern der Zentralvorstände Berlin 1919, Generalkommission.

Biermer, Arbeitskammern, in: Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge, Gießen 1908.

Biermer, Art.: Tarifverträge, im Wtb. d. Vw. 3. Aufl. Jena 1911.

Bodenstein, Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau, Essen 1905.

Brentano, Art.: Gewerkvereine, im Hdwtb. d. St. 3. Aufl Jena 1908.

Brentano, Der Unternehmer, Berlin 1904.

Brentano, Ueber Syndikalismus und Lohnminimum, München 1913.

Burdinski, Die Produktivgenossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes, Leipzig 1894.

Calwer, Produktionspolitik zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, Berlin 1918.

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amt, Abt. für Arbeiterstatistik (Beiträge zur Arbeiterstatistik 3, 4, 5) Berlin 1906.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912. 7. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1913.

Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, Karlsruhe 1904.

Erzberger, Die Industriekammern im Reichstag, Jena 1905.

Evert, Sozialer Krieg und Friede, Berlin 1909.

Fichte, Politische Fragmente, 1813 in: Fichtes Werke, Gesamt-Ausgabe Bd. VII, Berlin 1846.

Fläxl, Die Produktivgenossenschaften und ihre Stellung zur sozialen Frage, München 1872.

Freese, Die konstitutionelle Fabrik, 3. Aufl. Jena 1919.

Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften, Charlottenburg 1894.

Harms, Deutsche Arbeitskammern, Untersuchungen zur Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland, Tübingen 1904.

Harms, Art.: Arbeit, im Hdwtb. d. St. 3. Aufl. Jena 1908.

Harms, Zur Terminologie gesetzlicher Arbeiterinteressenvertretungen, in Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 61, S. 158, Tübingen 1905. Dazu Rezension Büchers in Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 61, S. 197.

Harms, Literatur zur Arbeitskammerfrage, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Jena 1905.

Heinricy, Vergesellschaftung der Privatbetriebe, Berlin 1919.

Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft, Dresden 1905.

Herkner, Die Arbeiterfrage, 6. Aufl. Berlin 1916.

Hertzka, Freiland, Ein soziales Zukunftsbild, Dresden 1906.

Hitze, Kapital und Arbeit, Paderborn 1880.

Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: Münchener Volksw. Studien, Stuttgart 1906.

Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, Jena 1905.

Jansson, Gemeinschaftsarbeit im neudeutschen Wirtschaftsleben, Berlin 1919.

Karmin, Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen, Heidelberg 1905.

Koch, Arbeiterausschüsse, M. Gladbach 1907.

Kulemann, Die Berufsvereine, 6 Bd. Berlin 1913.

Koeppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, Jena 1908.

Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1903--1906.

Lazar, Der Sozialismus und das Genossenschaftswesen, Berlin 1911.

Lebius, Die gelbe Arbeiterbewegung, Berlin 1908.

Leitner, Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin 1919.

Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892.

Marx, Das Kapital, Bd. III, Hamburg 1894.

Marx, Lohnarbeit und Kapital, Neuausgabe Berlin 1907.

Oppenheimer, Die Siedelungsgenossenschaften, Leipzig 1896.

Pierstorff, E. Abbe als Sozialpolitiker (Abdruck aus der Beil. z. Allgemeinen Zeitung) Jena 1905.

Pinkus, Das Problem des Normalen in der Nationalökonomie, Leipzig 1906.

Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirtschaftskrisen, Göttingen 1902.

Pohle, Kapitalismus und Sozialismus, Leipzig 1919.

Potthoff, Probleme des Arbeitsrechtes, Jena 1912.

Reichert, Entstehung, Bedeutung und Ziel der Arbeitsgemeinschaft, Berlin 1919.

Reinhold, Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, Leipzig 1898.

Riehl, Die deutsche Arbeit, Stuttgart 1861.

Schippel, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, Leipzig, 1883.

Schmelzer, Tarifgemeinschaften, Leipzig 1906.

Schmoller, Beiträge zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890.

Schmoller, Ernst Abbes sozialpolitische Schriften in: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Leipzig 1907, Heft 1, S. 1.

Schmoller, Tatsachen der Arbeitsteilung, in: Jahrb. f. Gesetzgbg., Verwaltg. u. Vw., Leipzig 1889, Heft 3, S. 57.

Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Berlin 1871.

Schomerus, Das Arbeitsverhältnis bei der Firma Zeiß, Jena 1909.

Schriften von Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow, Bd. I, Berlin 1899.

v. Schulz, Ueber paritätische Arbeitskammern als Ausschüsse beim

Gewerbegericht, in Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Bd. II, Heft 4, Jena 1904.
Sinzheimer, Hugo, Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 1. Teil Leipzig 1907, 2. Teil Leipzig 1908.
Sinzheimer, Hugo, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, München 1916.
Sombart, „Dennoch“, Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, Jena 1901.
Sten. Prot. des ersten Rätekongresses, Berlin 1919.
Sten. Prot. des zweiten Rätekongresses, Berlin 1919.
Thompson, Inquiry into the Principles of the distribution of Wealth most conductive to human happiness, London 1824.
Utsch, Kartelle und Arbeiter, Berlin 1911.
Vandervelde, Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung, Stuttgart 1914.
Vidal, De la répartition des richesses ou de la justice distributive en économie sociale, Paris 1846.
Vogel, E., Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwickelungsprozesses und das Krisenproblem, Wien u. Lpzg. 1917.
v. Wieser, Großbetrieb und Produktivgenossenschaft, in: Ztschr. f. Vw., Soz. Pol. und Verw., Bd. I Heft 1 S. 102.
Wirth, Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt a./M. 1858.
Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag, Berlin 1908.
Wolf, J., Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892.
Zimmermann, Der Arbeitstarifvertrag im Deutschen Reiche, in: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Vw., Leipzig 1907, Heft 4, S. 325.
Zimmermann, Art.: Tarifvertrag, im Hdwtb. d. St. 3. Aufl. Jena 1911, Bd. 7.

Betr. der herangezogenen Tagesliteratur, Zeitungen und Zeitschriften — wird auf die Fußnoten verwiesen.

Abgeschlossen: Dezember 1919.

So lange die Volkswirtschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage ruht, ist der Unternehmer bestimmend für ihren Gang. Ganz besonders trifft dies auf den Gang der Produktion zu. Seine Arbeit ist vor allen Dingen organisatorisch. Er stellt, oft unabhängig von der Nachfrage, die motorische Kraft im Gange der Produktion dar, indem er nicht nur ein vorhandenes Bedürfnis zu befriedigen bemüht ist, sondern die Ermittelung der Bedürfnisgestaltung in den Bereich seiner Erwägungen zieht. Seine weiteren Aufgaben, die alle unter den Begriff der Produktionsregelung i. w. S. fallen, sind: Sicherung der Produktionsmittel, besonders der Roh- und Hilfsstoffe, Organisation des technischen Produktionsprozesses selbst und — worin sich Erfolg oder Mißerfolg erweisen soll — Verwertung, Absatz der fertigen Produkte.

Das normale Bestreben zeigt nun eine Tendenz auf Vermehrung der Produktion, und zwar richtet sich diese sowohl auf Qualität wie Quantität der Produktion.

Bei allem aber bringt die so geartete Produktionsregelung eine Folgeerscheinung mit sich: die starke Ausschaltung des Persönlichkeitscharakters der in ihr beschäftigten Arbeiter. Ihrer naturgemäßen Reaktion, in dem Sinne, daß die Arbeiter wieder ihr Persönlichkeitsrecht geltend machen, soll im folgenden nachgegangen werden.

Natürlich ist diese Reaktion nicht denkbar, ohne daß die heutige Stellung des Unternehmers und die Regelung seiner Tätigkeit, sowohl was sein soziales, wie auch sein wirtschaftliches Uebergewicht anlangt, eine Aenderung erfährt. Daß eine solche Aenderung ohne die grundsätzliche Verneinung der Existenzberechtigung wenigstens des „fungierenden“ (Marx) Unternehmers überhaupt als möglich gedacht ist, das beweisen die auf diesem Gebiete vorliegenden Versuche, und diese eben sollen den Gegenstand vorliegender Untersuchung bilden.

Es soll sich bei der zu betrachtenden Produktion nur

um die moderne Großproduktion, das Problem, das sich aus der Ausschaltung des Arbeiters von der Mitbestimmung bei der Produktionsweise, dem Produktionsumfang und der Produktionsart in dieser ergibt, handeln.

Hierbei soll nicht vergessen werden, daß es neben dem Fabrikarbeiter eine große Zahl in handwerksmäßiger Tätigkeit beschäftigter Personen gibt, deren wirtschaftliche Lage gewiß einen wichtigen Teil des sozialen Problems bildet; die Natur der Stellung dieser Personen im Produktionsprozeß ist jedoch bestimmend dafür, daß die Beschäftigung mit ihr aus dem Rahmen unserer Betrachtung ausscheidet.

Notwendig bedeutet nach der herrschenden Ansicht die Einschränkung ungebundener Freiheit der Produktionsmittelinhaber zunächst auch eine Einschränkung der höchsten Entwickelung der volkswirtschaftlichen Produktion. Aber die höchstmögliche Produktion ist weder das einzige, noch das Hauptziel der Volkswirtschaft. Und jene Freiheit findet ihre naturgemäße und notwendige Grenze an dem Punkte, wo sie inbezug auf die Erfüllung der humanen und ethischen Aufgabe der Volkswirtschaft in ihr Gegenteil umschlägt: wo sie neue persönliche Herrschaftsverhältnisse erzeugt oder schon vorhandene schärft.*)

Eine scharfe Formulierung der produktionsbestimmenden Aufgaben des Unternehmers an dem Beispiel des Betriebes gibt Brentano:**) „Die Aufgaben einer Betriebsleitung sind von dreierlei Art: 1. Bestimmung, was produziert werden, d. h. des Gutes, welches dem Konsum geboten werden soll; 2. Bestimmung, wie produziert werden soll, d. h. aus welchen Materialien, mit Hilfe welcher technischen Prozesse und welcher Arbeitskräfte das herzustellende Gut hergestellt werden soll; 3. Bestimmung über die Bedingungen, unter denen diese menschlichen Produktionselemente Verwendung finden sollen, wie über Temperatur, Atmosphäre, hygienische Einrichtungen der Werkstätte, über Intensität und Dauer der Arbeit, über den Lohn, der als Entgelt gegeben wird.“ — Wenn

*) Schönberg, Die Errichtung von Arbeitsämtern, Berlin 1871, Seite 11.

**) Soz. Praxis, 8. Jahrg. Nr. 51 vom 21. September 1899, S. 1335 ff.

Brentano fordert, daß der Arbeiter nur bei den unter 3 angeführten Handlungen berechtigterweise mitsprechen solle, wobei er allerdings einen unmerklichen Uebergang von 2 zu 3 annimmt, so lehrt die Entwickelung, daß die Forderungen der Arbeiter nicht dabei stehen geblieben sind. Lotmar*) erkennt die Unhaltbarkeit der Brentanoschen Scheidung, wenn er bemerkt: „Der Betriebsunternehmer würde noch nicht aufhören, dies zu sein, wenn er auf Grund einer mit den Arbeitern getroffenen Uebereinkunft andere Waren als bisher (z. B. Herrenkleider statt Damenmäntel) produzieren ließe und zum Verkauf brächte. Der Unternehmergewinn würde nach wie vor ihm zufallen und er hätte das Risiko zu tragen.“ Nach Lotmar liegt auch das „was produziert werden soll“, da es die Existenzinteressen der Arbeiter berührt — falls nämlich für die Produktion kein Konsument gefunden wird — in der Interessensphäre der Arbeiter, wie sie Brentano selbst unter 3 diesen zuweist. Bueck**) wiederum erblickt in einem konkreten Fall — dem Beschluß eines englischen Gewerkvereins, die Produktion auf 5 Wochentage zu beschränken — „einen ganz entschiedenen Uebergriff der Gewerkvereine; denn die Produktion zu bemessen, ist Sache des Arbeitgebers.“

Die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung sind nicht willkürlich erfunden, sondern verdanken den menschlichen Instinkten ihre Entstehung. Menschliche Instinkte lassen sich nicht fortzwingen, sie lassen sich auch nicht auf die Dauer mit Gewalt beugen; nur der langsam wirkenden, aber mit starker Kraft fortschreitenden Kultur ist es möglich, sie so einzudämmen, daß sie den Wirtschaftsaufbau wenigstens einer verhältnismäßig großen Epoche eines Volkes tragen können. Absolut gültige Gesetze oder Ordnungen auf den so geregelten Instinkten aufbauen zu wollen, ist zwecklos und nicht Aufgabe der Wissenschaft. Ja, eine teleologische Betrachtung vermag sehr wohl in der Unsicherheit dieser Grundlage eine Notwendigkeit zu erblicken.

*) Brauns Archiv für soz. Gesetzgebg. u. Stat., Bd. 15, Berlin 1900 „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern u. Arbeitnehmern“ S. 12 ff.

**) Schr. d. Ver. f. Soz. Politik, Bd. 47, S. 142, Leipzig 1890.

Das ethische Moment der „Sympathie zur gesamten Gesellschaft" verwirft Adolf Wagner als eine mit der menschlichen Natur unvereinbare Illusion. Seine Ansicht, daß ein Verzicht auf die im heutigen Wirtschaftsleben maßgebenden Impulse, ohne daß andere in genügender Wirksamkeit vorhanden sind, „Furcht, strenge Strafen, Zwang auch im Gebiete der Produktion" erzeuge, läßt aber immerhin die Möglichkeit der kulturellen Entwickelung „anderer" Impulse offen. Hier sei betont, daß Sozialismus und Sozialisierung nicht identisch sein können mit dem, was unter wirklichem Mitbestimmungsstreben des Arbeiters an der Produktionsregelung zu verstehen ist. Sozialismus bedeutet Regelung der Produktion durch die Gesellschaft. Bestimmend ist hier das *Schema*. Dadurch, daß das Produktionsmittel in den Besitz der Gesellschaft übergegangen ist, wäre wohl *ein* Weg der Mitbestimmung der Arbeiter an der Produktionsführung geebnet. Aber bedeutet Bewußtsein vom Besitz durch eine übergeordnete Macht, eben die *ganze* Gesellschaft, nun auch das Bewußtsein von dem verantwortlichen Inhalt einer wirklich *gewerbegerechten* Produktionsregelung? Und könnte nicht gerade das überwuchernde *Besitz*bewußtsein ein wirklich ernsthaftes, volkswirtschaftliches Pflichtbewußtsein zum Dienst an der Sache, etwa in der gefährlichen Form syndikalistischer Erscheinungen, sehr leicht ersticken? — So wenig hiermit der Sozialisierung als solcher ein Urteil gesprochen sein soll, so scharf muß andererseits auch betont werden, daß die Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft an sich noch nicht Erfüllung des Strebens des Arbeiters bedeutet, in wirtschaftlicher Hinsicht zum Subjekt des Produktionsprozesses empor zu steigen. „Sozialisierung" bedeutet an sich nichts als blutleere Organisationsschemen an Stelle der in der gegenwärtigen Wirtschaftsform wirksamen Kräfte. Nur wenn die lebendige Initiative alter oder neuer Wirtschaftssubjekte diese Schemen erfüllt, ist Sozialisierung auch ein kultureller — ja auch nur dann ein wirklich wirtschaftlicher Fortschritt.

Aehnlich verhält es sich m. E. mit allen den Bestrebungen, die eine Interessierung des Arbeiters an dem Unternehmen, das die Produktion umschließt, durch

materielle Bindung erwirkt glauben. Hierher sind die Versuche der Gewinnbeteiligung oder die der eigentlichen Unternehmensbeteiligung zu setzen. Es ist dies eine alte Forderung zur Herbeiführung des sozialen Friedens, die von den gelben Gewerkschaften erhoben wurde: „Gesetzliche Zulassung von Aktien über kleine Nominalbeträge für Arbeiter",*) neuerdings auch von Unternehmerseite wieder aufgenommen.**) Es ist hier nicht der Ort, auf das Gefährliche, das im Rahmen einer privatkapitalistischen Wirtschaft in diesen Bestrebungen für den Arbeiter selbst liegt, einzugehen; mit der Gewinnbeteiligung in Form von *Anteils*papieren ist unbedingt auch eine Verlustbeteiligung verbunden.

Es kommt für vorliegende Untersuchung diese Art des materiellen Eindringens in das produktionsregelnde Produktivkapital nicht in Betracht. Abgesehen von allem Streben nach materieller Inbesitznahme lassen sich aber in der Arbeiterschaft Strömungen erkennen, die nichts anderes bezwecken, als den Einfluß des seine Angelegenheiten verstandesgemäß ordnenden Menschen auch im Produktionsprozeß von seiten der Arbeiter auf diesen zur Anwendung zu bringen. Wenn dieses ideelle Streben aus einem vorstehend umschriebenen Zustand als ein Besserungsbestreben angesprochen werden muß, so läßt sich außer an seinen Erscheinungsformen, die im zweiten Teil zu betrachten sind, sein Wesen am ehesten an seinen erkennbaren Wurzeln begreifen.

Drei Wurzeln lassen sich für das Streben nach Mitbestimmung beim Produktionsprozeß von einander gesondert erkennen.

Als erste und ideellste Triebkraft erkenne ich den Ehrgeiz, der den Arbeiter von der Stellung als bloßes Produktionsobjekt nach der als Subjekt im Produktionsprozeß verlangen läßt. Niemand hat die Stärke des Ehrgeizes der Arbeit besser in Worte gekleidet als W. H. Riehl, der

---

*) Lebius, Die gelbe Arbeiterbewegung, Berlin 1908. Kulemann, Die Berufsvereine, Jena 1908, S. 439 ff.

**) Vgl. z. B. Marx, Ein kleiner Beitrag zur Frage vernunftgemäßer Sozialisierung, in der Zeitschrift „Freie Wirtschaft" 1919, Heft 1, Seite 15.

Kulturhistoriker.*) „Um der modernen Arbeitsehre willen entbrennen soziale Revolutionen der Völker". Aber trotzdem er die Expansionskraft unterdrückten Arbeitsehrgeizes kennt, bleibt er, weit davon entfernt, ihm ein Ventil zu suchen, und befangen in dem Glauben, durch frei erfundene Klassifizierung Lösungen zu finden, in den Anschauungen seiner Tage stehen: „Die Herrschaft des Geistes in der Arbeit ist maßgebend für die moderne Abstufung der Arbeitsehre. Als Geistesarbeiter steht der Unternehmer, Leiter, Erfinder der großen Industrie so weit über dem bloßen Handarbeiter der Fabrik, wie niemals der Handwerksmeister über dem Gesellen stand. Mancher glaubt sich daher gegen die Herrschaft des Kapitals zu empören und empört sich doch eigentlich nur wider die Herrschaft der Geistesarbeit." Richtiger aus seinen eigenen Anschauungen über die Arbeitsehre hätte Riehl hier wohl folgern müssen: gegen die höhere Ehre, gegen die ungleich verteilte Ehre der Arbeit. Diese soziale Bewegung, die ihre Wurzeln im Ehrbegriff hat und deren Ziel er nur unklar andeutet, beschreibt Riehl eben mit dem oben angedeuteten wissenschaftlich abzulehnenden Werturteil im übrigen sehr treffend: „Manche Sozialisten haben es gar wohl empfunden, daß die Werke des schaffenden Genies und Talentes doch allezeit höher würden geehrt bleiben, als die Werke der bloßen Nachahmung oder der Handfertigkeit. Sie glaubten darum wohl gar, man müsse das Genie bis auf einen gewissen Grad dumm und die angeborene Dummheit bis auf einen gewissen Grad gescheit machen, so daß sich beide halbwegs die Hände reichten zur Herstellung der allgemeinen Gleichheit der Arbeit. In der Tat, so wunderlich solche Erzieher sein mögen, so haben sie doch schärfer beobachtet, als mancher sonst klügere Mann, der da meint, die Ungleichheit des Lohnes und der Gegensatz von Kapital und Arbeit erzeuge allein den Neid der niederen Arbeiterklasse gegen die höhere! Die ungleich verteilte Ehre der Arbeit wirkt oft noch aufregender. Und wenn der gemeine Mann den Organismus unserer Wirtschaft nicht begreift, und die Notwendigkeit des unterschiedenen Lohnes der Arbeit und

*) W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit, Stuttgart 1861, S. 17.

die Unantastbarkeit der Naturgesetze, nach denen sich Lohn und Gewinn so ungleich ausmißt, dann begreift er noch viel weniger, daß infolge der Natur der Arbeit die Ehre der Arbeit so verschieden abgestuft sein muß, obgleich jede Arbeit ihre Ehre hat." Wenn dagegen Schmoller sagt:*) „Eine neue, bessere Zukunft wird erblühen, und ihre Signatur kann keine andere sein als die, daß unsere heutige Geschäfts- und Besitzaristokratie zwar ihre führende Stellung behauptet, aber den Arbeiter ganz anders als heute teilnehmen läßt an der Verwaltung wie an den Erträgnissen der großen Geschäfte", so liegt in der bewußten Trennung „Verwaltung" und „Erträgnisse" das Anerkennen, daß außer dem Besitzverlangen auch einer ideellen Kraft ein Auswirken zugestanden werden muß. Unter den Prinzipien der aufsteigenden Arbeiterklasse ist das Prinzip nach Befriedigung des Ehrgeizes nicht mehr zu verkennen. Es mag verschüttet und verkümmert sein unter dem Drang wirtschaftlicher Not, überwuchert von Begierden, die weniger in der Produktion als in der Verteilung der Konsumgüter haften, aber es ist da, und wie es nicht angeht, mit dem Hinweis, der Arbeiter wolle ja weiter nichts als gesteigertes Einkommen oder Besitz, ihn als ein grundsätzlich von der Wesenheit Angehöriger anderer Stände verschiedenes Wesen erkennen zu wollen, ebensowenig werden geistige Kräfte nach ihrer Quantität, sondern vielmehr nach ihrer Qualität eingeschätzt. — So entstehen Forderungen, die eigentlich nichts als das Aufzeigen von lebendigen Kräften sind, wenn anders sie einen utopischen Charakter vermeiden wollen. Eine derartige Forderung stellen die Ausführungen Friedrich Naumanns auf einer Versammlung der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für soziale Reform im Jahre 1905 dar: Der neue industrielle Feudalismus schaffe eine neue hoffnungsarme Abhängigkeit der Massen. Wie aber den absolutistischen Staat einst der konstitutionell gebändigte Staat verdrängte, so müsse auch den absolutistischen Großbetrieb entweder der staatssozialistische oder der genossenschaftliche Betrieb dereinst ablösen, in dem die Leitung mit dem

*) Schmoller, Beiträge zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 456.

Geleiteten bei aller technisch-wirtschaftlichen Disziplin und Unterordnung doch in persönlicher Gleichberechtigung zusammenwirke.

Innig verwandt mit diesem ideellen Moment des Ehrgeizes — verwandt durch die gleiche Gefühlswurzel des inneren Unbefriedigtseins — ist eine zweite Triebkraft des Willens zur Mitbestimmung: Der psychische Druck der außerordentlich gesteigerten technischen Arbeitsteilung auf den Arbeiter. Es liegt in der Natur der Stellung von Hilfspersonen beim Produktionsprozeß — als welche die überwiegend mit körperlichen Arbeiten beschäftigten „Arbeiter" angesehen werden — daß für diese noch weniger als für andere in der Produktion Stehende die fortschreitende Arbeitsteilung Raum läßt für das schöpferische Element in der Arbeit. Es ist nur ein folgerichtiger Prozeß und bestätigt zur Evidenz das Schönbergsche Wort, daß „höchstmögliche Produktion weder das einzige noch das Hauptziel der Volkswirtschaft" sein kann: Eine kräftige Hand faßt die in beruflicher Arbeitsteilung, aber unter Wahrung ihres Persönlichkeitscharakters produzierenden Einzelkräfte zusammen, eine gewaltige Steigerung der Produktivität mit gleichzeitig immer subtilerer Zergliederung des Produktionsprozesses ist die Folge und die Versorgung mit Sachgütern erreicht eine ungekannte Stufe der Vervollkommnung: „Dieses Ergebnis ist freilich teuer genug erkauft worden, denn die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technische Arbeitsteilung hat für den Einzelnen die Tatsache zur Folge, daß in der Arbeit in immer geringerem Maße der Mensch im Menschen sich ausleben kann. Die Arbeit wird inhaltslos und unbefriedigend. Sie ist in der Tat nur noch das Aequivalent für den durch sie herbeigeführten Erfolg. Mensch zu sein ist heute Millionen von Arbeitern nur außerhalb der Berufstätigkeit möglich."*) Eine Einschränkung ist allerdings zu machen: Einzelnen Personen bleibt auch in der so gearteten Organisation der Produktion ein hohes, ja gerade durch diese Organisation ein kumuliertes Maß von Arbeitsfreude: den selbständigen

*) Harms, Art. „Arbeit" im Hdwtb. d. St., 3. Auflage, Jena 1908, Bd. 1.

Leitern dieses Produktionsprozesses. Es ist kein Raub, den sie etwa begangen haben; nur eine zwingende Folge der ganzen Organisation legt auf ihre Schultern zu der Verantwortlichkeit die ganze schöpferische Freude. Ist es da etwas Absonderliches, wenn der um letztere Enttäuschte den Versuch macht, wieder nach ihr zu greifen? Die theoretische Berechtigung der Frage, ob die Arbeit des Unternehmers nicht geleistet werden könne ohne die Ausschließung des Arbeiters von dem Teil Arbeitsfreude, der aus dem wirklichen Schaffen und Vollenden entspringt, ist unbestritten.

Sieht man als einzigen denkbaren praktischen Ausweg aus den drückenden Folgen der technischen Arbeitsteilung für die Masse der Arbeiter die Verwandlung der Stellung aus der eines Arbeiters zu der eines Unternehmers an, so wird man Adolf Wagner beipflichten müssen, der für den Großbetrieb „die tatsächliche Aussichtslosigkeit, bei aller formalen Rechtsfreiheit dazu, in die höheren wirtschaftlichen Klassen der Unternehmer, Leiter aufzusteigen," als gegeben hinstellt. Auch Wagner konstatiert aus der Arbeitsteilung: „Mit dieser Gestaltung der Arbeit verschwindet meist ganz das Motiv: Freude an der Arbeitstätigkeit als solcher und am Ergebnis der Arbeit, das sonst mitspielende schöpferische Moment."*) Wollte man Marx beipflichten, der dadurch, daß er den Arbeiter alle Ausgaben — die sich mit seinem Arbeitslohn decken — zu unproduktiver Konsumtion machen läßt, dem Arbeiter neben seiner Berufsarbeit die Möglichkeit einer freudebringenden, sozusagen „kapitalistischen" Nebenbetätigung verschlossen sieht, so wären somit allerdings ohne eine vorhergehende Revolutionierung des Wirtschaftslebens alle Wege, die in das verlorene Land der schöpferischen Arbeitsfreude zurückführten, scheinbar verschlossen.

Aber nur scheinbar. Es wird im Verlaufe der Betrachtung der praktischen Versuche zur Teilnahme an der Produktionsregelung — im zweiten Teil vorliegender Untersuchung — auch deren Zusammenhang mit dem Drucke der Arbeitsteilung und ihren Folgen aufzuzeigen

*) Wagner, Ad., Theoretische Sozialökonomik 1, Leipzig 1907, S. 195.

sein. Auf einen selbstgeschaffenen Ausweg aus der psychologischen Unbefriedigtheit infolge der Arbeitsteilung sei hier schon in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht: Der in der Fabrik von der lebendigen Beziehung zu seiner Arbeit ausgeschlossene Arbeiter sucht die Freude an der Arbeit in einer Nebenbeschäftigung: Der auf dem Lande wohnende Arbeiter pachtet ein kleines Grundstück und bearbeitet es selbst.*) Diese Dinge nehmen das Denken des ländlichen Arbeiters in solchem Grade ein, daß er selbst nach vieljähriger Tätigkeit in der Fabrik noch weit mehr den Eindruck eines Bauern als eines Industriearbeiters macht.**) Die Stärke des von der immerfort gesteigerten technischen Arbeitsteilung erzeugten psychologischen Druckes illustrieren auch deutlich die von Herkner a. a. O. aufgezeigten Mittel des Arbeiters, ihm sozusagen „nach der Seite“ hin auszuweichen: Häufiger Orts- und Stellenwechsel, Alkoholgenuß, Vergnügungssucht; bedenkt man die tatsächlichen weiteren Verluste, die dem Arbeiter hieraus erwachsen, so kann man in den Versuchen zur Teilnahme an der Produktionsführung weit geeignetere Versuche, dem Drucke technischer Arbeitsteilung mit innerem Gewinn zu begegnen, erblicken. Die liberale Zeitrichtung hat ihre Ideale von „Freiheit“ und „Gleichheit“ politisch und größtenteils auch rechtlich realisiert, wirtschaftlich ist aber gerade aus diesen Idealen die immer stärkere individuelle Abhängigkeit mit ihrer psychologischen Benachteiligung des Arbeiters in der arbeitsteiligen Wirtschaft hervorgegangen. Eine wahrhafte *Ausbildung der Freiheit, auf individueller Bildung fußend,* ist allein imstande, die Wege in das verlorene Land schöpferischer Arbeitsfreude, von denen oben bereits geredet wurde, für die Masse der Arbeiter freizumachen. Es sei gestattet, ein Wort von Fichte auf diese Entwicklung anzuwenden: „In ihnen (den Deutschen, D. Verf.) soll das Reich ausgehen von der ausgebildeten persönlichen Freiheit, nicht umgekehrt. Und so wird von ihnen dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechts, wie es

*) Vergl. Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft, Dresden 1905, S. 30.

**) Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe, Karlsruhe 1904, S. 203.

noch nie in der Welt erschienen ist, in aller Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken, ohne Aufopferung der Mehrzahl der Menschen als Sklaven, ohne welche die alten Staaten nicht bestehen konnten: für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt. Nur von den Deutschen, die seit Jahrtausenden für diesen großen Zweck da sind und ihm langsam entgegenreifen; — — ein anderes Moment für diese Entwicklung ist in der Menschheit nicht da.“*)

Zu dieser wohlverstandenen Freiheit gehört aber auf seiten der Arbeiter zweierlei: einmal, daß die *ausschließliche* innere Beherrschung der psychologischen Bedürfnisse durch materielle Interessen eine Umbildung erfährt, und zweitens, daß an der Erkenntnis gerade des Freien von der Notwendigkeit unbedingter Disziplin zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wie ihn die volkswirtschaftliche Produktion darstellt, in allen Stadien der Entwicklung auch bei den Arbeitern festgehalten wird.

Zu einem äußeren Einwand gegen die Möglichkeit der Fortentwicklung in diesem Sinne auf dem Gebiete der Produktionsführung, der in unseren Tagen gerade erhoben wird, sei ein Wort von Karl Theodor Reinhold aus dem Jahre 1898 angeführt: „Wenn die Welt im kommenden Jahrhundert unter die drei Mächte Rußland, England, und Vereinigte Staaten verteilt und Deutschland zu dem Range eines Landes wie heute etwa Belgien herabgesunken sein wird, dann kann es einen entscheidenden, auch nur für die eigenen Zustände ausreichenden organisatorischen Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Ordnung nicht mehr ausüben.“**) — Es ist, so sehr Reinhold in den äußeren Ereignissen unserer Tage Recht zu haben scheint, doch ein mißliches Ding um das Prophezeien. Wie sagt doch Fichte? „Seit Jahrtausenden langsam entgegenreifen.“ So sehr es freisteht, sich zu einem hypothetischen Wissen zu bekennen, so sehr ist es auch erlaubt, mit des Herzens Meinung diesem Glauben

*) J. G. Fichte, Politische Fragmente, Frühling 1813, in Fichtes Werke, Ges. Ausg. von 1846, Bd. VII, S. 573.

**) Karl Th. Reinhold, Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, Leipzig 1898, S. 32.

Fichtes beizutreten und in dem Ziel dieses Glaubens Kräfte über Gegenwart und vermutliche nächste Zukunft zu verankern, von denen wir glauben, daß Deutschland ihrer in seinem Elend weniger als in seiner Kraft wird entraten können.

Nicht unberücksichtigt darf, als ein Moment, das den Arbeiter veranlaßt, sich um die Regelung der Produktion zu kümmern, eine eigentlich wirtschaftliche Erscheinung bleiben: die Wirtschaftskrisen.

Es ist bezeichnend für den eminenten Druck, den Wirtschaftskrisen gerade auf die Arbeiter zu legen scheinen, daß besonders die Sozialisten aller Zeiten und Länder immer wieder das Problem der Krisen und deren Einfluß auf den Arbeiter erörtern. William Thompson, ein Schüler Owens, gibt die Schuld an den Krisen den Institutionen allein und nicht der Schwäche der menschlichen Natur; nach ihm sind die bestehenden Einrichtungen der Wirtschaftsordnung ganz besonders an der Ueberproduktion schuld.*) Er vergißt, daß Krise nicht nur den Zustand der Ueberproduktion, sondern überhaupt anhaltende Unausgeglichenheit zwischen Angebot und Nachfrage bedeutet. Allerdings ist die von ihm herangezogene Konsumkrise — Warenanhäufung bei stockendem Abfluß — bei der mit jeder Krise einhergehenden Konsumeinschränkung für den Arbeiter von besonders aufreizender Wirkung; trifft doch jede Konsumeinschränkung beim Arbeiter sehr bald das Existenzminimum. Es findet sich gerade wegen der Folgen der Wirtschaftskrisen bei den Sozialisten alsbald die Forderung nach einer Produktionsführung, die angeblich die Krisen zu vermeiden geeignet sein soll: die Produktionsführung durch den Staat. Bei F. Vidal, einem Schüler Louis Blancs, finden wir die Ansicht, daß Handels- und Konkurrenzfreiheit als bestimmende Institutionen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung verantwortlich zu machen seien für die Erscheinung der „periodischen Krisen"; diese Freiheiten bedeuten für die Arbeiter die „Freiheit, vor

*) William Thompson, „Inquiry into the Principles of the distribution of Wsalth most conductive to human happiness." London 1824, S. 426.

Hunger zu sterben".*) Rodbertus führt ebenfalls die Ursache der Krisen auf das Fehlen vernünftiger Gesetze in der bestehenden Gesellschaftsordnung zurück. Er ist der Ansicht, daß diese vernünftigen Gesetze nicht von selbst in der Gesellschaft entstehen werden, sondern es gehöre „saure Staatsarbeit" dazu.**) — Marx sieht das Wesen der Krisen in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und ihren antagonistischen Distributionsverhältnissen begründet. Dieser Antagonismus ist bei Marx Klassenantagonismus. In der Vorrede zur „Kritik der politischen Oekonomie" führt er aus: „. . . die im Schoß der bürgerlichen Gesellschaft sich entwickelnden Produktivkräfte schaffen zugleich die materiellen Bedingungen zur Lösung dieses Antagonismus." Er sieht eine Lösung nur in einer künftigen nicht kapitalistischen Gesellschaft. Für die Rationalität, die allein die Krisen vermeidet, stellt er die Forderung auf:***) „Nur wo die Produktion unter wirklich vorher bestimmender Kontrolle der Gesellschaft steht, schafft die Gesellschaft den Zusammenhang zwischen dem Umfang der gesellschaftlichen Arbeitszeit, verwandt auf die Produktion bestimmter Artikel, und dem Umfang des durch diese Artikel zu befriedigenden gesellschaftlichen Bedürfnisses." — „Aller Gedanke" — hier finden wir, wenn auch für eine bestimmte Wirtschaftsordnung als undurchführbar zunächst von der Hand gewiesen, das Hervorholen des Gedankens der Mitbestimmung des Arbeiters an der Produktionsführung — „an gemeinsame, übergreifende und vorstehende Kontrolle der Produktion" ist „mit den Gesetzen der kapitalistischen Produktion unvereinbar" und muß in dieser „daher immer frommer Wunsch" bleiben.****)

Wenn wir mit der neueren Ansicht vom Wesen der wirtschaftlichen Störungen — ohne auf die Begründung in diesem Zusammenhange gründlicher eingehen zu können — vom objektiven Standpunkte aus betrachtet,

*) F. Vidal, De la répartition des richesses ou de la justice distributive en économie sociale, Paris 1846, p. 46.

**) Schriften von Dr. Karl Rodbertus-Jagetzow, Berlin 1899, Bd. I, S. 53.

***) Karl Marx, Das Kapital, Bd. III, 1, S. 167.

****) Karl Marx, Das Kapital, Bd. III, 1, S. 96.

dieses Wesen in dem Fehlschlagen der Kalkulation ganzer Gruppen von Wirtschaftssubjekten erblicken,*) so werden wir damit zugleich die Möglichkeit von Krisen — denn Kalkulationen wird es in jeder wie auch immer gearteten Wirtschaftsordnung geben müssen und ebensowenig wird menschliches Irren jemals aufhören — auch im sozialistischen Zukunftsstaat nicht von der Hand weisen dürfen, mögen auch Intensität und Auswirkung hier andere Formen annehmen.

Es ist jedenfalls daran festzuhalten, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung von den Krisen ein mächtiger Anreiz auf den Arbeiter ausgeht, auf die Produktionsregelung sein besonderes Augenmerk zu richten. In Zeiten „regelmäßigen" Geschäftsganges wird das Interesse des Arbeiters hauptsächlich in das Streben nach einer Konsumregelung investiert. Der wirtschaftliche Zersetzungsprozeß lenkt die Aufmerksamkeit auf die Produktion.

Und daß Art und Folgen der Krisis auch in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung noch während des Hereinbruchs des Liquidationsprozesses fehlgegangener Kalkulationen dem besonderen Verhalten der produktionsregelnden Faktoren unterliegen, steht außer Frage. „Widerstehen sie (die Unternehmer, D. Verf.) der Versuchung, sich selbst à tout prix retten zu wollen und bleiben sie ruhig in ihren Linien, wie wohl disziplinierte Soldaten, so bricht eben keine Panik aus." „Eine gute Organisation des Marktes, intellektuelles und moralisches Hochstehen der Unternehmer wird die Krise verhindern oder in engen Grenzen halten."**)

Der produktionsführende Unternehmer als ethisches Subjekt ist hier das ausschlaggebende Moment für Art und Folgen einer Krisis. Wurzelt daher die Triebkraft der Wirtschaftskrise für den Arbeiter, seinerseits nach der Produktionsführung zu greifen, auch im Materiellen, so ist doch, wie ich gezeigt zu haben glaube, der Erfolg auch dieser Triebkraft von ideellen Momenten abhängig.

Eines scheint gerade aus dem Wesen der Wirtschafts-

*) Vgl. auch Pinkus, Das Problem des Normalen in der Nationalökonomie, Leipzig 1906, S. 275.

**) Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwickelung, Leipzig 1912, Bd. 1. S. 461.

krise deutlich auch für ein Mitbestimmen oder auch alleiniges Bestimmen der Arbeiter im Produktionsprozeß zu erhellen: daß nicht unbeschränkter Besitz allein Voraussetzung und Ziel wirklich wirtschaftlicher, über den harten Tatsachen menschlicher Natur und wirtschaftlicher Dinge stehender Produktionsführung bedeutet. Die Formen der Besitzregelung sind gewiß von außerordentlichem Einfluß auf jede Produktionsführung. Ueber ihnen aber stehen ideelle Forderungen:

Verantwortungsgefühl und Disziplin.

Die Verantwortung wird im Rahmen jeder Wirtschaft den Blick auf das Ganze lenken. Jeder enge Syndikalismus ist kultureller Rückschritt.

Die Disziplin wird in jeder Wirtschaftsform die oberste Freiheit in der rückhaltlosen Anerkennung eines Leiters der einzelnen Wirtschaft erblicken.

Die Frage, wie sich unter diesen unerläßlichen Bedingungen die Möglichkeit der Mitbestimmung des Arbeiters bei der Produktionsregelung künftig gestalten soll und wird, ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.*) Nur die Tatsachen der Versuche von seiten der Arbeiter, im industriellen Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart als Subjekt mit einzutreten in die Produktionsregelung, sollen von Zufälligkeiten und Nebenerscheinungen geschieden und, soweit sie der Vergangenheit angehören, auch auf die Gründe ihres realen Erfolges oder Mißerfolges untersucht werden.

Besonders auf drei Gebieten liegen Versuche zur Mitwirkung der Arbeiter an der Produktionsregelung vor. Dies sind

1. die Produktivgenossenschaft,
2. der Arbeitstarifvertrag,
3. der Rätegedanke.

Bei der Betrachtung des Wesens der Produktivgenossenschaften im Rahmen vorliegender Untersuchung ist, ihrem Thema entsprechend, von den Unternehmer- und

*) Vgl. die Werke von Walther Rathenau, Von kommenden Dingen, 65. Aufl., Berlin 1919, Die neue Wirtschaft, 49. Aufl., Berlin 1919, Autonome Wirtschaft, Jena 1919.

Konsumenten-Produktivgenossenschaften abzusehen. Es soll vielmehr die Produktivgenossenschaft unter dem Gesichtspunkt der Produktionsregelung durch den Arbeiter betrachtet werden. Zwar stellt diese Arbeiter-Produktiv-Genossenschaft („Produzentengenossenschaft") keinen Versuch zur Mitbestimmung i. e. S. bei der Produktionsführung neben den Unternehmern oder Leitern von Betrieben oder ganzen Gewerben dar. Im ganzen großen volkswirtschaftlichen Prozeß jedoch, in dem die Produktivgenossenschaften ja noch nirgends den Unternehmer — wenn wir von der neuesten Entwickelung in Rußland absehen — zu verdrängen vermocht haben, teilen sie sich mit diesen in die Produktionsführung.

Das Wesen der Produktivgenossenschaft im strengen Sinne ist, daß die Arbeiter in ihrer Gemeinschaft Betriebsinhaber und Arbeiter sein sollen, ihr wichtigstes Merkmal: Uebergang der Unternehmereigenschaft auf die Arbeiter. Als Vater der Produktivgenossenschaft ist der französische Volkswirt Buchez anzusprechen. Der Gedanke hat zahlreiche Vertreter gefunden, bürgerliche und sozialistische, in Deutschland als ersteren besonders Schulze-Delitzsch, als letzteren Lassalle. Alle sehen die Lösung der Arbeiterfrage darin, daß der „Arbeiter selbst Unternehmer" werde, also: Uebergang der gesamten Produktionsregelung in die Hände der Arbeiter. Die Begriffserweiterung der Produktivgenossenschaft auf eine Assoziierung von „Kapital, Talent und Arbeit", für die von Wieser eintritt,*) ist mit dem Wesen der Produktivgenossenschaft — „alle Mitglieder in gleicher Stellung und gleichen Rechten" — unvereinbar wegen ihrer ursprünglichen Trennung von Kapital und Arbeit. Der Begriff erscheint willkürlich gedehnt. Festzuhalten ist: die Produktivgenossenschaft kennt keinen Unternehmer, keinen Eigeninhaber; tut sie dies doch oder läßt sie sich auf fremde Kapitalseinlage ein, so bedeutet dies eine Abkehr von ihrem Grundprinzip und führt sie zum Uebergang in andere Unternehmungsformen

*) Ztschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Organ österr. Volkswirte, Bd. I, Heft 1, S. 102 ff: Großbetrieb und Produktivgenossenschaften.

(Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft).*) Von diesen Kapitalassoziationen scheidet die Produktivgenossenschaft außer dem formellen Unterschied noch besonders ein ideelles Moment, der wirtschaftliche Gemeinsinn. Die Interessen der Assoziierten sind dort von dem Gewinnbestreben, hier aber außerdem noch durch die Absicht, gemeinsam zu einer höheren gesellschaftlichen Entwicklungsstufe zu gelangen, beherrscht. Das schließt natürlich nicht aus, daß im konkreten Fall bei der Produktivgenossenschaft zum Unheil für die Produktionsführung dieses ideelle Moment immer wieder durch Lohninteressen überwuchert wird. Wäre das nicht der Fall, so könnte man fast Fläxl zustimmen, wenn er eine besondere Produktionsregelung an sich in den Produktivgenossenschaften sieht:**) „In der Uebereinstimmung der Interessen würde das Unternehmen ein neues Element des Erfolges finden. Man würde sich sorgsam der Oekonomie befleißigen, die Produktion würde vereinfacht und vervollkommnet, Verluste jeder Art würden vermieden, die Energie, welche den Erfolg beherrscht, würde nirgends fehlen." Er vergißt nur eins: daß außer gutem Willen auch die Kraft und das Können hinzukommen müssen.

Vergegenwärtigen wir uns in großen Umrissen Entstehungsgründe und Entwicklungsgang der Produktivgenossenschaften: Ehrgeiz, Aussicht auf schöpferische Arbeit — die hiermit paralysierte Wirkung der Arbeitsteilung — und die Vorstellung von der Möglichkeit eines steten Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage, die hiermit herbeigeführte Beseitigung von Handelskrisen haben bei der Entstehung des Gedankens, Produktivgenossenschaften zu gründen, Pate gestanden. Hinzu kam ein weniger aus der Aussicht auf Produktionsführung als aus der Tatsache des Besitzes seine Anregung ziehender Moment: die Aussicht auf den ganzen Profit des Unternehmens. Die Produktivgenossenschaft will nicht das Kapital ausschalten; sie will selbst mit ihm wirtschaften. Wo sie mit fremdem Kapital wirtschaftet, da will sie die-

*) Vgl. hierzu Dr. Richard Burdinski, Die Produktivgenossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes, Leipzig 1894.

**) Fläxl, Die Produktivgenossenschaften und ihre Stellung zur sozialen Frage, München 1872, S. 21 ff.

sem nur sein natürliches Recht auf den Zins lassen, nicht aber auch Dividende und Profit. Es ist materiell nur eine andere Balanzierung der Produktionsfaktoren: das Kapital wird besoldet, die Arbeiter leiten.

Lassalle wollte mittels Produktivgenossenschaften die Arbeiter in den Stand setzen, allmählich die Produktion ganz allein zu regeln. Die große Schwierigkeit der Bedürfnisermittelung behebt er mit statistischen Aemtern. Hiermit glaubt er zugleich die Wirtschaftskrisen aus der Welt geschafft. Wir haben vorher die Ansicht begründet, daß das eine trügerische Hoffnung ist und finden auch diese Ansicht bei sonst eifrigen Verfechtern des Gedankens der Produktivgenossenschaft bestätigt. Fläxl a. a. O. glaubt von der Produktivgenossenschaft, „daß sie derlei Katastrophen weniger zu überdauern vermag, als die Privatunternehmung: ihr Anlagekapital ist nicht so beweglich wie das des Privatunternehmers, da gemeinschaftliches Eigentum mehrerer" und Burdinski a. a. O. sagt ähnlich: „Für die weitaus meisten Gewerbe ist die Genossenschaft nicht elastisch genug, um sich den wechselnden Konjunkturen anzupassen." Lassen wir alle sonstigen Einwirkungen auf den Bestand der Produktivgenossenschaften unbeachtet und untersuchen wir nur, wie das Recht zur Produktionsführung durch alle Arbeiter auf ihn gewirkt hat, dann wird sich erweisen, von wie starkem Einfluß dieses Recht auf den Bestand der Produktivgenossenschaften gewesen ist. Zunächst einige praktische Beispiele.

Aus dem Jahre 1894 liegt eine sehr sorgfältige Zusammenstellung von 322 bis dahin gegründeten Produktivgenossenschaften von Häntschke vor; von diesen waren bis 1894 213 wieder aufgelöst.*) Aus den Liquidationsberichten und Beschlüssen seien einige bezeichnende Sätze herausgegriffen, die sich natürlich in noch erheblich vermehrtem Maße heranziehen ließen.

Tuchmacherverein zu Forst N.-L., eingetr. Genossenschaft, bestand von 1871 bis 1875. Im Liquidationsbeschluß heißt es: „— und (da) das disponible Geschäftskapital bei weitem nicht zur Deckung der erforderlichen

*) Vgl. hierzu und Folgenden, Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften, Charlottenburg 1894, ebenfalls: Fr. Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Jena 1913, S. 48.

Auszahlungen, noch weniger zum weiteren Betriebe ausreicht. . . . ."

Produktivgenossenschaft der Weber, eingetr. Genossenschaft, Weida, 1873—1877. „— sobald die Mitglieder durch Dividende-Zuschreibungen ein kleines Kapital am Geschäftsguthaben angesammelt hatten, beeilten sie sich, um zu barem Gelde zu gelangen, auszuscheiden —"

Schneiderproduktivgenossenschaft Bromberg 1862 bis 1865. „— — zu geringe Mittel, große Fehler in der Führung und bedeutende Abweichungen von den genossenschaftlichen Prinzipien haben das Fortbestehen der Genossenschaft unmöglich gemacht — —"

Zur Auflösung des „Vereins der vereinigten Webermeister in Suhl", der eine Produktivgenossenschaft darstellt, heißt es: „Wir fanden uns jedoch bald getäuscht, denn Mißtrauen, Eitelkeit, Gewinnsucht usw. begannen ihre Saat zu säen und führten zu Zwistigkeiten und zur Auflösung — —" „Wir können sich neubildenden Genossenschaften nur den Rat geben: Zu ihrem Vorsteher einen Mann zu wählen, der Geschäftskenntnis, Bildung, Uneigennützigkeit und sittliche Kraft besitzt, damit die anderen Vorstandsmitglieder an ihm eine Stütze haben."

Produktivgenossenschaft für Tuche, eingetr. Genossenschaft, 1869—1875. Bericht des Leiters: „Bei Arbeitern ein Abhängigkeitsverhältnis zu haben, hat große Schattenseiten, die bei Existenz der Produktivgenossenschaft eine große Rolle spielen."

Ehe wir uns kritisch der Produktivgenossenschaft zuwenden und der in ihr verkörperten Anteilnahme an der volkswirtschaftlichen Produktionsführung, seien hier zum Materiellen noch einige wichtige Feststellungen gemacht.

Man hat, das gilt insbesondere für das erste Auftauchen des Gedankens, früher viel zu wenig eine Unterscheidung gemacht: die zwischen den reinen Arbeiter- oder Handwerkerproduktivgenossenschaften und den Wohlfahrtsproduktivgenossenschaften. Die letztere Form ist immer dann vorhanden, wenn ein Privatunternehmer seinem Unternehmen zugunsten seiner Arbeiter eine genossenschaftliche Form gibt, oder mit seinem Kapital und seiner Initiative eine solche Wohlfahrtsgenossenschaft ins Leben

ruft. Bei Gründung, wohl auch noch bei Leitung des Betriebes ist der erfahrene und zielbewußte Wille des bisherigen Unternehmers die über dem Ganzen schwebende beherrschende Kraft. Derartige Produktivgenossenschaften liegen z. B. vor bei der „St. Paulus-Innung für Weberei e. G. m. b. H.“ in Lübecke in Westfalen und der Anhaltinischen Buchdruckerei „Gutenberg“ e. G. m. b. H. in Dessau. Zu erwähnen wäre hier auch die interessante Gründung „Maurer-Erwerbsgenossenschaft E. Schmidt u. Genossen“ Königsberg i. Pr. 1868—1871.

Zu den materiellen Umständen der nicht unter dem Willenseinfluß eines erfahrenen Gründers stehenden Produktivgenossenschaften, also der reinen Arbeiterproduktivgenossenschaften ist ein Doppeltes zu bemerken: In gleicher Weise ihrem Bestand gefährlich werden erfahrungsgemäß einerseits mangelndes Umlaufkapital, andererseits gutes Gedeihen. Wie jener Umstand das Aufblühen jedes Unternehmens innerhalb einer kapitalistisch geordneten Volkswirtschaft beeinträchtigt, so ist dieser Umstand, das allzu gute Gedeihen, ganz besonders geeignet, die Produktivgenossenschaft zu sprengen. Die Arbeiter*) hören meist entweder auf, Arbeiter zu sein, indem sie in ihrem Unternehmen andere für sich arbeiten lassen, oder sie ziehen die angesammelten Geschäftsguthaben aus dem Geschäft heraus, um selbständige Meister zu werden. Und dieser letztere materielle Umstand, der die Auflösung so mancher Produktivgenossenschaft verschuldet hat, lenkt die Betrachtung wieder auf die ideellen, in der Produktivgenossenschaft wirksamen Kräfte, von denen wir hier ausgegangen sind; auf das Streben nach selbständiger Produktionsregelung.

Das häufige Scheitern von Arbeiterproduktivgenossenschaften ist nicht lediglich dem Mangel an Kapital und Kredit zuzuschreiben. Noch schlimmer hat auf ihren Bestand leider der Mangel an Einsicht für die Bedürfnisse

---

*) Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1909, S. 97: „Die Geschichte der nicht finanziell gescheiterten Produktivgenossenschaften spricht fast noch lauter gegen diese Form der „republikanischen Fabrik“ wie die der verkrachten, denn sie besagt, daß für die ersteren die Fortentwickelung überall Exklusivität und Privilegium heißt.“

der Produktion gewirkt. Gerade die reinste Form der Produktivgenossenschaft,*) die freie Produktivgenossenschaft, ist zumeist gescheitert an einem fälschlich und verfrüht in den Betrieb getragenen Mitbestimmungsrecht. Lassallesches Ideal war, daß jedes Gewerbe eine einheitliche Produktivgenossenschaft bilden sollte. Hier hätte ein dem einzelnen Betriebe übergelagertes Mitbestimmungsrecht nach ihm seinen Sitz haben sollen. So schwer auch hier die Gefahren eines syndikalistischen Egoismus gegenüber der Gesellschaft sein könnten, der einzelne Betrieb erscheint hier gegen Disziplinlosigkeit doch hinreichend gesichert.

Wo aber betriebsweise Produktivgenossenschaften tatsächlich ins Leben gerufen wurden, da hat sich die Disziplinlosigkeit gerade bei der Führung der Produktion als ihr schlimmster Feind erwiesen. „Sie (die Arbeiter. D. Verf.) glauben überall mit hineinreden zu können, auch bei den unpassendsten Gelegenheiten wollen sie sich dieses Recht nicht bestreiten lassen. Was bei der Generalversammlung ihr gutes Recht ist, glauben sie jederzeit in der Fabrik für sich in Anspruch nehmen zu können.“**)

Zahlreich sind die Stimmen, die auf die Störung der Leitung durch die Genossenschafter hingewiesen haben.***) „Das Studium der wenigen bekannt gewordenen Fälle, in denen die Gründung von Produktivgenossenschaften versucht worden ist, läßt als Ursache fast aller der hierbei eingetretenen Mißerfolge erkennen, daß solche Vereinigungen dem Leiter ihres Betriebes und ihrer Geschäfte niemals diejenige autoritative und dauernd gesicherte Stellung einzuräumen sich entschlossen, welche erforderlich ist, um die Interessen eines gewerblichen Unternehmens

---

*) Owen, Proudhon, Louis Blanc u. a. neigen bei der Produktivgenossenschaft zu staatlicher Leitung der Produktion, während gerade neuere wie Dühring, namentlich auch Th. Hertzka („Freiland, ein soziales Zukunftsbild“, Dresden 1906) und Fr. Oppenheimer („Die Siedelungsgenossenschaft“, Berlin 1896) Genossenschaften erstreben, die in der Leitung der Produktion vollkommene Freiheit besitzen.

**) v. Elm, Die Genossenschaftsbewegung, Berlin 1901, S. 6.

***) Emil Vandervelde, Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung, Stuttgart 1914. — Burdinski a. a. O. S. 34. — Soz. Praxis No. 42 vom 18. Juli 1907 (16. Jahrg.): Hartig, Ueber eine genossenschaftsähnliche Produktionsvereinigung in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

nach außen wie auch nach innen tatkräftig vertreten zu können."*) Damit kommen wir zu dem entscheidenden Punkt, auf den alle Mißerfolge dieser Genossenschaftsform schließlich zurückgehen. Es ist die vorhin als **Mangel an Disziplin** bezeichnete Erscheinung, die an dem Scheitern der meisten Produktivgenossenschaften die Schuld trägt.

An der Unfähigkeit, die Produktionsführung zu übernehmen, an der inneren Unfähigkeit haben viele Betriebsproduktivgenossenschaften eine Klippe angefahren, an der sie scheitern mußten. Wie verhält sich nun dazu die Tatsache, daß doch die Produktivgenossenschaften die ursprüngliche Form menschlicher Unternehmungen darstellen? Wenn dieser Umstand den Wert der Produktivgenossenschaft als Ideal zeigen soll, so erhellt m. E. gerade hieraus auch die Gesetzmäßigkeit ihrer häufigen Liquidationserscheinung in aller nicht ursprünglicher Wirtschaft. Diese Gesetzmäßigkeit liegt vor allem in der **mangelnden Ursprünglichkeit des menschlichen Faktors.** Zu deren Wiederherstellung bedürfte es Kräfte, die nicht nur die äußeren Verhältnisse, sondern auch das Innere der Menschen dem vorigen Zustande wieder näher bringen.

Als eine Hauptvorbedingung zur Mitwirkung der Arbeiter bei der Produktionsführung drängt sich hier dem objektiven Beobachter die Lösung der kulturellen Frage auf. Und zumindest zeitlich berechtigt erscheinen die Ausführungen Schmollers bei Eröffnung der Besprechung über die soziale Frage, Eisenach, 6. Okt. 1872: „Wir wollen nicht, daß der Staat den unteren Klassen Geld zu verfehlten Experimenten (gemeint ist die von der Sozialdemokratie Lassallescher Richtung geforderte Staatshilfe für Produktivgenossenschaften d. Verf.) gibt; aber wir verlangen, daß er ganz anders als bisher für ihre Erziehung und Bildung eintrete."

Bei der Untersuchung des **Tarifvertrages** im Sinne vorliegenden Themas seien zunächst die am Tarifvertrag beteiligten Faktoren und die in ihnen aufweisbaren Kräfte behandelt, sodann die Verträge selbst, ihre Tendenzen und

*) L. Pohle, Kapitalismus und Sozialismus, Leipzig 1919, S. 53.

Beispiele für den Versuch der Produktionsregelung. Dem folge zum Schluß ein kritischer Ueberblick.

Der moderne Korporativvertrag*) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie er in den gewerblichen Tarifverträgen vorliegt, bezweckt von Hause aus: die möglichst günstige Gestaltung der Position des Arbeiters im Rahmen **des Bestehenden.** Er sucht dies **im allgemeinen** zu erreichen durch eine kollektive Regelung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. Bei dem hierbei entstehenden häufigen Kampf zeigt sich, im Gegensatz zu ähnlichen Bestrebungen, auf seiten der Arbeiter eine soziale Willensbildung, die sich von der staatlichen Willensbildung bewußt emanzipiert und die Staatsgewalt im Dienste ihrer Bestrebungen nur indirekt zwecks Anerkennung der Koalitionsfreiheit wünscht. (Auf diesem Wege lag der am 19. IV. 18 von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung des § 153 der Reichsgew.-O.) — Die Grundlage des Tarifvertrages ist die Koalition und hier besonders die der Arbeitnehmer. Sie bedeutet jedoch im allgemeinen nicht eine Disziplinierung dieses Faktors der Produktion **für** die Produktion, sondern nur des Faktors Arbeit — soweit im Arbeiter verkörpert — in der Produktion, m. a. W. eine reine eigene Interessenangelegenheit. So erklärt sich auch die Stellung der Gewerkschaften zum Tarifvertrag. Die praktische Stellung der Gewerkschaften ist unzweifelhaft einer Revolutionierung des Wirtschaftslebens durch eine Verschiebung der produktionsbestimmenden Faktoren **abgeneigt.** Wo die Gewerkschaft im Tarifvertrag mehr sieht, als tarifliche Vereinbarungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, da haben diese Aeußerungen mehr den Charakter von Feststellungen eigentümlicher Tatsachen als den Charakter von Postulaten.**) Dies hat, wie sich an der Hand des später angeführten Beispieles deutlich erweist, seinen Grund in

*) Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, I. Leipzig 1907, II. Leipzig 1908.

**) Sozialistische Korrespondenz für In- und Ausland, Weimar vom 27. 2. 19. „Es gibt aber schon eine größere Anzahl Tarifverträge, in denen weitgehende Mitbestimmungsrechte der Arbeiter auf die Produktion und die Warenpreisbildung enthalten sind."

der positiven Entstehungsursache der produktionsregelnden Mitbestimmungsrechte der Arbeiter. Die Gewerkschaften haben sich bis in die jüngste Zeit hinein von allen über die Regelung der besonderen Arbeiterverhältnisse hinausgehenden Bestrebungen für ihr Teil ferngehalten. Sie wollen verbleiben bei der „Vertretung reiner Arbeiterinteressen“.*) Geändert hat sich dies erst mit der *revidierten* Stellung gegenüber dem wirtschaftlichen Rätegedanken, allerdings auch nur in der theoretischen Haltung; aktiv wird jede Beteiligung am Mitbestimmungsrecht bei der Produktion nach wie vor für die Gewerkschaft abgelehnt und damit der reine gewerkschaftliche Gedanke, die „Vertretung reiner Arbeiterinteressen“ erhalten. Sehr beachtenswert ist, daß die dem Tarifvertrag abholden Gewerkvereine (die sogenannten „Gelben“) gerade mit der Produktionsbeeinflussung ihre Abneigung gegen den Tarifvertrag besonders begründen.**) Sie befürchten von dergestaltiger Auswirkung des ursprünglich reinen *Lohn*tarifes ein zünftlerisches Zusammengehen beider Vertragsparteien und eine so bewirkte Vertrustung der Produktion. Sie führen dies an den beachtenswertesten Beispielen von produktionsregelnden Tarifverträgen, am Feingoldschläger- und am Buchdruckertarif aus.

Auch Brentano sieht im Gegensatz zum revolutionären französischen und italienischen Syndikalismus die Tendenz der deutschen Gewerkschaften einschließlich der sozialdemokratischen auf Besserung der Arbeitsbedingungen gerichtet.***) Bei der Betrachtung des Faktors „Unternehmer“ im Tarifvertrage ist festzustellen, daß der Unternehmer nicht dem Prinzip der Koalition vermöge seiner Stellung im Wirtschaftsleben derart unterworfen ist wie der Arbeiter. Wo wir große wirtschaftsdisziplinierende Unternehmerkoalitionen haben — Kartelle, Syndikate, Trusts — da haben es diese früher ängstlich von der Hand gewiesen, sich mit der Arbeiterfrage *satzungsgemäß* zu beschäftigen. Bei der Kartellenquete des Reichsamts des Innern,

*) „Beschlüsse der Konferenzen von Vertretern der Zentralvorstände“ Berlin 1919, Generalkommission, S. 126, 10.

**) „Der Bund“ vom 19. 5. 1912.

***) Brentano, Art. „Gewerkvereine“ im Hdwtb. d. St., 3. Aufl., Jena 1908.

1903—1906, stand als Frage 13 auf dem Fragebogen: „Hat das Kartell (Syndikat, Konvention) auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse Einfluß gehabt?“*) Eineingehende Beantwortung dieser Frage fand nicht statt.**) Es ist jedoch in den Kartellen eine Koalition der Kapitalsmacht und des Unternehmertums zu verzeichnen, die eine Parallele zu der Koalition der manuellen Arbeit darstellen kann. Die Bestrebungen von jener Seite auf eine durchgreifende Regelung der Produktion bilden einen starken Anreiz für die Arbeitnehmer, bei einiger Erstarkung nun auch ihrerseits auf das Gebiet der Produktionsregelung hinüberzugreifen.

Hinzukommt ein Zweites: Unternehmerkoalitionen bedeuten Förderung des privatkapitalistischen Prinzips. Und so lösen sie, ohne es natürlich im mindesten zu wollen, einfach nach dem Hegelschen Gesetz von Thesis und Antithesis in den sozialen Erscheinungen, mit der Verstärkung der Aussichtslosigkeit für den Arbeiter, einmal selbständig zu werden, das Suchen gewissermaßen nach einem Aequivalent hierfür bei dem Arbeiter aus, den Wunsch nach einer konstitutionellen Fabrikwirtschaft.

Wenden wir uns nun von den Faktoren des Tarifvertrages diesem selbst zu und stellen wir die Frage: 1. wo zeigen sich Beispiele, bei denen auf der Basis des Arbeitsvertrages versucht worden ist, eine Produktionsregelung herbeizuführen, mit der Unterfrage, welcher Anteil gebührt hieran nach Art und Entstehung des Tarifvertrages tatsächlich den Arbeitern und 2. inwieweit ist der Tarifvertrag hierfür seiner inneren Natur nach als geeignet anzusehen?

Vier Tarifgemeinschaften im Schlägergewerbe zeigen ganz besonders den Versuch, zum Wohle des ganzen Gewerbes die Produktion planmäßig mit Hilfe der Arbeiter zu regeln. Die Tarifgemeinschaften sind: 1. die der Silberschläger von Nürnberg, Fürth und Schwabach vom 2. Juni 1902; 2. der Aluminiumschläger von Mittelfranken vom 1. November 1903; 3. der Metallschläger

*) „Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle“, Berlin 1903—1606; Prot. Bd. I, S. 244.

**) Vgl. Utsch, Kartelle und Arbeiter, Berlin 1911, S. 34 ff.

von Fürth und Nürnberg vom 20. Juni 1903 und vom 8. Mai 1905; 4. der Feingoldschläger Deutschlands vom 15. April 1905. Die Vereinbarungen wurden in allen vier Verträgen „zur Erhaltung und Herbeiführung geregelter Produktionsverhältnisse“ zwischen den Unternehmern und dem deutschen Metallarbeiterverband resp. dessen Führer Alexander Schlicke getroffen.

Die Rechte auf direkte Produktionsregelung sind in den Bestimmungen über Arbeitszeit, Preiskonvention und Konkurrenz enthalten. Sie folgen hier im Wortlaut des Tarifvertrages der Feingoldschläger:*)

Arbeitszeit.	Preiskonvention und Konkurrenz.
$8^1/_2$ Stunden. Bei flauem Geschäftsgang reduziert das Tarifamt die Arbeitszeit und vermindert die Formenzahl.	Jedes Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation verpflichtet sich auf Tarifgemeinschaft u. Preiskonvention. Verstoßende können ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dürfen nicht bei tariftreuen Prinzipalen arbeiten, tariftreue Arbeiter nicht bei ausgeschlossenen Prinzipalen. Neue Betriebe können sich im ersten Jahr der Tarifgemeinschaft nicht anschließen.

Die Ueberwachung geschieht durch das paritätische Tarifamt.

Ebenso sei aus dem Wortlaut des Vertrages der Aluminiumschläger der § 5 des Anhangs zum Vertrag angeführt: „Sollte nachweislich ein Produzent billiger als festgesetzt liefern, so ist von seiten des deutschen Metallarbeiterverbandes auf Veranlassung der Tarifkommission Remedur zu schaffen. Die Meister suchen nach Möglichkeit herausgenommene Arbeiter unterzubringen.“

Als das zu Grunde liegende Bestreben ist das Streben, auf gemeinsamer Basis gemeinsam die Berufslage zu festigen, anzusehen. Aehnliches zeigt sich besonders bei den Tarifverträgen in den Gewerben der Buchdrucker, Chemigraphen, Handschuhmacher, über die das Nähere bei

*) Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, Jena 1905, S. 144.

Imle a. a. O. und Schmelzer, über die Buchdrucker als dem Gewerbe mit dem ältesten und angesehensten Tarifvertrag auch in dem Artikel „Tarifvertrag“ von Waldemar Zimmermann im Hdwtb. d. St. gesagt ist. Auch die Tarifvertragsveröffentlichnngen des Statistischen Reichsamtes bieten zu solchen allianzartigen Ansätzen besonders in wirtschaftlich schwierig gelagerten Gewerben Material. 1916/17 ist im Feinledergewerbe z. B. eine Tarifgemeinschaft mit starker Heranziehung der Arbeiter zur Gewerberegelung inbezug auf die Absatzpreise geschaffen. Nicht zur Produktionsregelung direkt, im engeren Sinne, können alle Bestimmungen in Tarifverträgen gerechnet werden, die nur die Besserung des Arbeitsverhältnisses ohne Rücksicht auf das ganze Gewerbe erstreben, wenngleich sie natürlich nebenher die Produktionsbedingungen nachhaltig zu beeinflussen geeignet sind. Zu erwähnen wären hier die Bekämpfung der Akkordarbeit, diejenige gesundheitsgefährlicher Arbeitsmethoden und Betriebseinrichtungen durch Sonderklauseln im Tarifvertrage, z. B. die Forderung von Betriebswerkstätten im Schneidergewerbe, die Unterdrückung der Heimarbeit in den Nahrungsmittelgewerben; die Einflußnahme der Arbeiter auf die Aufstellung, Einführung und Bedienung von Arbeitsmaschinen, wie z. B. im Glasgewerbe, im Bergbau, in der Textilindustrie.

Bei dem angeführten Beispiel des Tarifvertrages im Feingoldschlägergewerbe zeigen sich am ausgeprägtesten alle Merkmale einer Einflußnahme der Arbeiter auf die Produktionsregelung. Dr. Fanny Imle glaubt, daß sein Inhalt durch die ausdrückliche vertragliche Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes des Arbeiters bei der Produktionsregelung diesen Vertrag auf eine ganz neue Stufe volkswirtschaftlicher Bedeutung stelle. Wie weit die Interessengemeinschaft im Feingoldschlägertarif ging, wird ersichtlich, wenn man aus ihm erfährt, daß das paritätische Tarifamt bei notwendigen Produktionseinschränkungen zum Zwecke der Abwehr wirtschaftlicher Not von den betreffenden Arbeitnehmern den Arbeitgebern eine Erhöhung der Prinzipalbeiträge zur Unterstützungskasse aufzuerlegen berechtigt sein sollte.

Trotz der wirtschaftlichen Höhe, auf der dieser Tarifvertrag zu stehen scheint, birgt er in sich einen Krankheits-

keim. Er bedeutet in Wirklichkeit nicht eine aus innerer Ueberzeugung eingegangene Allianz um der Sache willen, sondern eine Annäherung zweier divergierender Elemente, allerdings zunächst unter Daransetzung von Einzelrechten beiderseits. Bei der Betrachtung der inneren Gründe, die zu dieser Tarifgemeinschaft führten, wird ersichtlich, daß hier ein der Eigenart des Gewerbes entsprechendes Unternehmertum von Kleinmeistern Absperrungsmaßnahmen zur Einschränkung der freien Konkurrenz mit der Richtung gegen den Druck des kaufmännischen Großkapitals herbeizuführen sucht. Charakteristisch ist, daß die Aufstellung des der Preiskonvention zu Grunde gelegten Tarifes reine Unternehmerarbeit war; das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter betraf nur seine Durchführung. Auf der Arbeiterseite war maßgebend der Wunsch nach Abwendung der Arbeitslosigkeit als Folge der Krise und in seiner Folge erst der Wunsch nach Produktionsregelung. Letzterer hat also die Richtung gegen den Druck des freischaltenden Unternehmerkapitals.

Das eigentlich Typische des Tarifvertrages, das Ringen zwischen den Rechten einerseits aus einer gefestigten wirtschaftlichen Macht, andererseits manueller Arbeit fällt für diesen Tarifvertrag fort. Die Produktionsregelung in ihm, betreffend die Preiskonvention, kann nach der Art ihrer Entstehung nicht als auf einem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter beruhend betrachtet werden, sondern dieser Versuch, die Arbeiter zur Mitbestimmung bei der Produktionsführung heranzuziehen, bedeutet eher eine Konzession an das Unternehmerinteresse zum Ausgleich für die Unterstützungszusage an die Arbeitnehmer bei mangelnder Beschäftigung.

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung einer Interessenallianz zu gunsten des Gewerbes kann dem Tarifvertrag im Schlägergewerbe nicht zugestanden werden.

Der Verfall des besprochenen Tarifvertrages*) zeigt deutlich alle Merkmale widerstreitender Interessen, wobei bemerkt wird, daß das ehrlichere Bestreben zum Halten des Tarifvertrages auch in schwerer Zeit bei den Arbeitern zu sehen ist.

*) Imle a. a. O., S. 122 ff.

Daß trotzdem auf dem Wege über die Tarifgemeinschaft weiterhin eine gemeinsame paritätische Regelung der Produktion erstrebt wird, dafür hier ein Auszug aus einer Rede des Pfarrers Pflüger, gehalten am 12. Oktober 1908 in München:*) „Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur industriellen Demokratie bilden die Tarifverträge, die eine teilweise Verbesserung der Arbeitsbedingungen brachten. Aber damit kann sich die industrielle Demokratie keineswegs zufrieden geben. Warum sollte die Arbeiterschaft nicht bei der Art des Betriebes ein wichtiges Wort mitreden, warum sollte sie nicht einem rückständigen Unternehmer im Tarifvertrage vorschreiben, welche Werkzeuge, welche Maschinen anzuschaffen sind? Sollte sie nicht gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeitsmethoden ausschalten können? Sollte sie nicht dem Unternehmer sagen können, wie viele Arbeiter zur gefahrlosen Durchführung einer bestimmten Arbeit nötig sind? Aber die soziale Entwickelung auf diesem Gebiete wird noch weiter gehen: die Arbeiterschaft wird auch ein Wort reden betreffs Uebernahme von Bestellungen, betreffs des Bezuges der Rohprodukte und ihrer Preise. Die Arbeiterschaft eines Betriebes wird sich kümmern um die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter des Lieferanten der Rohprodukte. Und wenn also das Recht des sogenannten „Herrn im Hause" immer mehr geschmälert ist, wird auch kein Arbeitgeber mehr seine Produkte verkaufen können, ohne daß die Arbeiterschaft weiß, wieviel er dafür erhält."

Wenden wir uns nun zur Untersuchung der inhaltlichen Aufgaben des Tarifvertrages, nachdem wir vorstehend seine Faktoren und eine Seite seiner Entwickelung betrachtet haben. Nach den Ansichten der Marxistischen Sozialdemokratie von den Aufgaben des Tarifvertrages ist im allgemeinen die Frage nach Einflußnahme der Arbeitnehmer im engeren Sinne im Tarifvertrage auf die Produktion negativ zu beantworten für die frühere Zeit. Die marxistische Sozialdemokratie — nicht durchweg hat ihr Einfluß das Tun und Lassen der Gewerkschaften bestimmt — sieht in Tarifverträgen doch nur ein

*) Mitteilungen der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, Berlin 2. Januar 1909, S. 6.

Palliativmittel, mit dem man eine Augenblickskorrektur an dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich einzelner Vertragsbedingungen vornimmt, sie sind aber nicht dazu da, grundsätzlich an dem kapitalistischen Ausbeutungsverhältnis der Inhaber der Produktionsmittel zu den proletarischen Arbeitern etwas zu ändern; allerdings verschleiern sie durch die kleine Augenblicksverbesserung für die minder politisch geschulten Arbeiter die Unhaltbarkeit dieses Ausbeutungsverhältnisses; das macht die Tarifverträge nicht unbedenklich. Jedenfalls wäre es falsch, auf diesem Wege, durch weitere kleine Fortschritte hinsichtlich der Mitberechtigung des Arbeiters an der Betriebsgestaltung den Arbeiter von dem einzig wahren Gedanken, dem Klassenkampfgedanken gegen den Unternehmer abzulenken und ihn durch Beteiligung an den Produktionsfragen des Betriebes in seinen Interessen allzusehr mit den Unternehmerinteressen zu verknüpfen.

Der moderne Gewerkschafter teilte diesen abstinenten Standpunkt längst nicht mehr, mußte aber häufig den orthodoxen Glaubensgenossen Zugeständnisse in seiner Gewerkschafts- und Tarifvertragspolitik machen.

Anders die christlichen Gewerkschaften, die bewußt den Gedanken der Gewerbesolidarität zwischen Unternehmer und Arbeiter in ihr Programm aufgenommen hatten, aber eben die Tarifvertragsentwickelung nicht entscheidend bestimmten.

Schmelzer in seinem Buche „Tarifgemeinschaften"*) kommt zu der Auffassung, daß er dem Tarifvertrag ein auf die gesamte Wirtschaftsorganisation ausgedehntes Wirkungsfeld nicht zusprechen zu können glaubt: Häufig werde aber bei Tarifgemeinschaften der große Fehler gemacht, eine Mitbestimmung der Arbeiterschaft bei der Produktionsweise, dem Produktionsumfang oder der Produktionsart zuzulassen, z. B. durch Bestimmungen über zu verwendendes Material, anzuwendende Technik, Arbeitsmethode, Lehrlingsausbildung usw. Vor diesem Fehler, der immer zu Uebergriffen führt, müssen die Arbeitgeber auf der Hut sein. Eine gemeinsame paritätische Regelung der gesamten Produktion durch eine Tarifgemeinschaft müsse —

*) Schmelzer, Tarifgemeinschaften, Leipzig 1906, S. 90 ff.

nach Erfahrungen im Feingold-, Silber- und Aluminiumschlägergewerbe — zu deren Verfall führen.

Auch Biermer*) spricht davon, daß sich auch bei uns, namentlich in der ältesten und bestorganisierten Tarifgemeinschaft — es besteht übrigens kein wesentlicher Unterschied zwischen der Bezeichnung „Tarifvertrag" und „Tarifgemeinschaft" —, der der Buchdrucker, Anklänge an den Gedanken der englischen Allianzen finden. Er zielt ab auf eine hier vorhandene Interessierung der Arbeiter an der Preispolitik der Arbeitgeber; jedoch ist lediglich das eigene Interesse und nicht ein volkswirtschaftliches Interesse an der Produktion maßgebend.

Mit Zimmermann**) seien die inhaltlichen Aufgaben des Tarifvertrages unter dem Ausdruck „Waffenstillstand" begriffen; es ist nun zu folgern, daß während eines solchen dauernde Einigungen, die neben seinem eigentlichen Zweck — dem friedlichen Gleichgewichtszustand — nebenhergehen und ihn belasten, dem Tarifvertrag wesensfremd sind und auch bleiben müssen. — Der Tarifvertrag ist erstens rein äußerlich ein noch viel zu unentwickeltes Gebilde, ringt noch viel zu sehr um die Normen seiner eigentlichen Gestaltung, als daß er schon eine Belastung mit so schwerem Gepäck, wie es das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters bei der Produktionsführung bedeutet, vertrüge. Die neuere und namentlich neueste Entwickelung auf dem Gebiete der tariflichen Regelung des Verhältnisses zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern schlägt darum auch naturgemäß nicht in erster Linie die Bahn der inhaltlichen Erweiterung des Tarifvertrages, sondern diejenige seiner äußeren Gestaltung ein: es handelt sich hier besonders um die Probleme der Unabdingbarkeit und der territorialen Verbindlichkeit der (vom Reichsarbeitsamt zu dieser Stufe ihrer Wirkung erhobenen)***) Tarifverträge. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen von

*) Biermer, Art. „Tarifverträge" im Wörterb. d. Volkswirtschaft, 3. Aufl.

**) Zimmermann, Art. „Tarifvertrag im Hdwtb. d. St., 3. Aufl. Jena 1908.

***) Verordnung des Reichsarbeitsamtes vom 23. XII. 1918, (Reichsanzeiger Nr. 305 vom 28. XII. 1918) „Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten".

Becker und von dem leider so plötzlich verstorbenen Heinemann,*) von denen namentlich der letztere in außerordentlich klarer Weise alles das bespricht, was dem Tarifvertrag *notwendig* ist, um ihm lebenskräftige Gestalt zu verleihen.

Der Tarifvertrag ist aber auch zweitens innerlich durch eine Belastung mit dem Mitbestimmungsrechte der Arbeiter an der Produktion in seinem eigensten Wesen bedroht. Wenngleich man Evert**) nicht ohne weiteres zuzustimmen braucht, daß einer inneren Erweiterung des Tarifvertrages bis zu einem Konstitutionalismus des Gewerbes die fehlende *Pflicht* des Arbeiters, für den Betriebserfolg einzustehen, entgegensteht, so bleibt doch als gewichtigstes Argument gegen eine Verquickung des Tarifvertrages mit der Produktionsregelung: *Der Tarifvertrag muß eine möglichst dauerhafte Sicherstellung der Arbeiter und eine brauchbare Kalkulationsmöglichkeit darstellen.* Um diesen Zweck zu erreichen, muß er *über der Konjunktur stehen.* Würden die Arbeiter ihre Arbeits- und Lohnbedingungen und damit ihre notwendigsten Lebensbedingungen in einer von dem Tarifvertrag getragenen paritätischen Produktionsregelung mit den Schwankungen der Produktion verbinden, so würden sie, denen keine Reserve als ihre eigene Arbeitskraft zur Seite steht, in dieser getroffen werden. Daß dies aber zur Auflösung auch der wohlfundiertesten und bestgemeinten Tarifgemeinschaft führen müßte, ist klar.

Muß man für den Arbeitstarifvertrag selbst somit die paritätische Produktionsregelung ablehnen, so ist doch nicht zu verkennen, daß in dem Tarifgedanken eine Brücke errichtet ist, deren Enden auf dem kollektivistischen Prinzip ruhen: hie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinteressen, hie Unternehmer und Unternehmerinteressen. Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeiter zu einander im Gewerbe erfährt durch den kollektiven Vertragsabschluß eine grundlegende Aenderung. Mit dieser Tarifvertragsdemokratie

*) Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Jena 1919, Heft 64, 8. Bd. Heft 5.

**) Evert, Soz. Krieg und Friede, Berlin 1909, S. 50 ff. u. S. 77 ff.

auf kollektivistischer Grundlage, die, wie gezeigt wurde, nur die reinen Arbeiterinteressen, nicht die Produktionsinteressen betreffen kann, ist aufgerichtet das Prinzip des *Vertrages.* Ganz anders als bei dem gewerblichen Rätegedanken etwa entspringt hier dem zunächst vorhandenen Willen zur Einigung die Schöpfung seiner Ausdrucksmittel — beim Rätegedanken ist das Drängen nach Schöpfung eines Ausdrucksmittels einer latenten Kraft das Ursprüngliche und ich sehe gerade deshalb das Ungestüme und Unzugeschnittene, aber auch das ursprünglich Starke in der Entstehungsgeschichte des Räteprinzips.

Das Vertragsprinzip des Tarifgedankens strebt aber, wie die Entwickelung lehrt, über den reinen Arbeitstarif hinaus.*) Darum behandle ich im Anschluß an die Mitbestimmungsversuche vermöge des Tarifvertrages die Mitbestimmungsversuche der Arbeitnehmer in einem Vertrag, den die neueste Entwickelung gezeitigt hat: die „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ vom 15. November 1918. Dieselben Faktoren wie beim Tarifvertrag — die produktionsregelnden Unternehmer und ihre Verbände, die Koalitionen der Arbeitnehmer — finden wir zu einer Allianz vereinigt. Aber mit einem großen Unterschiede von der Allianz der Tarifverträge: die Solidarität ist an die Spitze gestellt, was geschieht, geschieht nicht in erster Linie dem einen oder dem anderen vertragschließenden Teile zu Liebe, sondern es geschieht um des gemeinsamen Gewerbes willen.**)

*) Hugo Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz, München u. Leipzig 1916, S. 197. Er sagt: „Ueberblicken wir diese Entwickelung, so tritt der Gedanke immer näher, schließlich über die Gewerbe selbst tariflich hinanszustreben und überhaupt das Verhältnis von Kapital und Arbeit, wenigstens in der Volkswirtschaft eines Staates oder Staatenverbandes, einer einheitlichen Normierung zuzuführen. Dies aber ist der Gedanke eines sozialen Parlamentarismus, den wir von der sozialen Selbstbestimmung im Recht sich abheben sehen. Die Willensbildung in den ökonomisch-sozialen Verhältnissen trennt sich von der staatlichen Willensbildung und treibt zu einer Organisation, die ihre eigenen Normen sucht.“

**) Ich trage die tatsächlichen Daten hier ein, wie sie mir nach persönlichen Mitteilungen des Herrn Dr. Reichert, Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeit-

Am 9. Oktober 1918 faßte im Stahlhof zu Düsseldorf eine Anzahl von Eisenindustriellen den hochbedeutsamen Entschluß, den Versuch zu unternehmen, die organisierte Arbeiterschaft zu einer gemeinsamen Industriepolitik, wozu natürlich auch Regelung der Produktion gehörte, heranzuziehen. Die Triebkraft zu diesem Beschlusse war die Not, wie dies in dem Vorwort der „Satzung für die Arbeitsgemeinschaft“ vom 4. Dezember 1918 zum Ausdruck kommt: „Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.“ Für den Inhalt der Vereinbarungen ist es wesentlich, darauf hinzuweisen, daß die Anregung dazu von dem damals immerhin noch stärkeren Vertragsfaktor der Unternehmerseite ausging. Auch dieser Umstand, der stärkere Aktivismns auf seiten des produktionsführenden Unternehmerstandes bezeichnet den grundlegenden Unterschied zwischen dieser Vereinbarung und den Erscheinungs- oder Meinungsformen des wirtschaftlichen Rätegedankens. Allerdings spielt der Aktivismus von Arbeiterseite in die Entstehungsgeschichte der Arbeitsgemeinschaften hinein. Dr. Reichert schreibt darüber: „Es dauerte nicht viele Tage und hier in Rheinland-Westfalen war es zu einer Einigung gekommen. Diese Verhandlungen wurden in Berlin Anfang November fortgesetzt. — — Die Verhandlungen in Düsseldorf und hier in Essen [hatten] (Verf.) eine ganz andere politische Atmosphäre, ein anderes Milieu, als in Berlin, wo man unter dem Eindruck der Kieler, Hamburger und Lübecker Revolution stand, wo

---

geber und Arbeitnehmer Deutschlands, des Herrn Abgeordneten Generaldirektor Vögler und des Herrn Generalsekretärs Dr. Ramin sowie nach zwei zum vorliegenden Thema erschienenen kleinen Broschüren*) zugänglich sind.

*) Reichert, Entstehung, Bedeutung und Ziel der Arbeitsgemeinschaft, Berlin, Januar 1919 und Jansson, Gemeinschaftsarbeit im neudeutschen Wirtschaftsleben, Berlin 1919. Vergl. auch: Reichsarbeitsminister Bauer, Arbeitsrecht und Arbeiterschutz, Berlin 1919, S. 88 ff.

man aber auch am Samstag, den 9., und Sonntag, den 10. November die Schüsse der Maschinengewehre und Kanonen hörte.“ — — „Ich sage das aber auch, um klarzumachen, warum wohl die Berliner Bedingungen etwas weiter gingen und schwerer wurden, als man hier im Revier es erwartet hat.“

Begründet wurde die „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ durch die „Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918“, die den Grundstein des hiermit errichteten Gebäudes darstellt. Sie stellt in den Hauptteilen Konzessionen dar an die Wünsche der Partei der Arbeitnehmer, — z. B. wird der Achtstundentag hier zwecks Vermeidung seiner gesetzlichen Einführung vereinbart — und fußt noch ganz in den Tarifvertragsfragen (vgl. Punkt 11). Dem Zentralausschuß obliegt die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben. — Doch findet sich hier auch schon die Heranziehung der Arbeitnehmerorganisationen zur Produktionsführung ausgedrückt. (Vgl. Punkt 10, der u. a. „zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens“ einen Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage vorsieht.) Geschlossen wurde die Vereinbarung zwischen 20 Arbeitgeber- und 7 Arbeitnehmerzentralorganisationen. Erst die „Satzung für die Arbeitsgemeinschaft“ vom 4. Dezember 1918 zeigt deutlicher das Hinauswachsen der Ziele der Arbeitsgemeinschaft über die getrennten Interessenfragen der vertragschließenden Teile zu einer Erfassung der Interessen der Industrie und ihrer einzelnen Gewerbe und somit einen Mitbestimmungsversuch der Arbeitnehmer an der Produktionsführung. Mit dem Inhalt der Aufgaben beschäftigt sich § 1 der Satzungen, während §§ 2—8 von den Organen der Arbeitsgemeinschaft handeln und § 9 die Kostenfrage regelt. § 1 lautet: „Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten.“

Wenn ich noch anführe, daß sich die Arbeitsgemeinschaft von der Spitze „Zentralvorstand“ und „Zentral-

ausschuß" beginnend in Fachgruppen und Untergruppen mit gleicher Organisation und gleichen Aufgaben nach unten zu pyramidenförmig verbreitert und hier auf den Gedanken der parlamentarischen Organisation dieser Wirtschaftsführung hinweise, so verlasse ich nunmehr das Gebiet der Versuche, auf vertraglichem Prinzip eine Beteiligung des Arbeiters an der Produktionsführung zu finden und wende mich dem ganz anders gearteten Prinzipe des Rätegedankens zu.

Was den sozialen Werdeprozeß des Rätegedankens anbetrifft, so zeigen sich bei allen Aehnlichkeiten in der Geschichte seiner praktischen Gestaltungen mit sonstigen Formen des politischen und wirtschaftlichen Lebens gerade in seiner Herkunft grundsätzliche Unterschiede. Daß er von einer Revolution an das Licht des Tages getragen wird, schon das weist darauf hin, daß ein prinzipiell Neues gegenüber bisherigen und auch ähnlichen Bestrebungen und ihren Verwirklichungen hier vorliegen muß. Nicht die Erweckung einer geistigen Kraft ist sein Ziel, sondern er entspringt selbst einer lebendigen geistigen Triebkraft.

Er ist durchaus nicht auf die gänzliche Auflösung sozialer Schichtung gerichtet. In ihm tritt die solange durch eine folgerichtig immer diesen Zustand verstärkende Wirtschaftsordnung brachgelegte Kraft der wirtschaftlich und politisch Geführten: Mittaten, mitbestimmen zu wollen, an den Tag. „Wogegen sich der Mensch immer und immer wieder auflehnt, das ist eine Gesellschaftsordnung, deren ursprüngliche Gründe nicht mehr gefühlt werden . . . Eine Gesellschaftsform, in der an die Stelle der persönlichen Führerschaft lediglich die Unterordnung unter körperlose Begriffe getreten ist." Das Verlangen nach dem Rätesystem ist „die Auflehnung gegen die Zentralisierung des politischen und wirtschaftlichen Lebens, gegen die Entkörperlichung der menschlichen Beziehungen durch die anonymen Mächte: Regierung und Kapital.*)

Geht man zunächst dem historischen Werden dieser

*) Robert Prechtl in Der Spiegel vom 15. III. 1919.

Räteidee nach, so muß alles, was dem Rätegedanken in seinem Ringen nach Ausdrucksform historisch vorausgegangen ist und was ihn begleitet hat bis zu dem Punkte, an dem wir eine rein wirtschaftliche Form des Rätegedankens sich herausheben sehen, dazu berücksichtigt werden. Deshalb ist es nötig, auch die politischen Wurzeln, aus denen erst die wirtschaftliche Form hervorgewachsen ist, in einem besonderen Abschnitt zu betrachten.

Wenn wir die Betonung auf das Wort Form legen, so drängen sich auch wirtschaftliche Wurzeln für die Funktionen auf, die mit den Räten gewünscht werden, und es sind daher diese — Arbeits- und Arbeiterkammern, Arbeiterausschüsse — ebenfalls in dem historischen Teil in einem besonderen Abschnitt zu betrachten.

Der Ursprung der Räteverfassung aus Rußland ist bekannt.*) Es dürfte wesentlich sein, im Rahmen dieser Untersuchung darauf hinzuweisen, daß die russischen Arbeiterräte, deren sich die russische Revolution von 1905 zuerst als politischer Organe bediente, in russischen Großbetrieben zu dieser Zeit geschaffene Arbeiterdeputiertenräte waren.

Die Entstehung der Arbeiterräte fällt in Deutschland mit der Revolution zusammen. Am 7. November 1918 verbietet der Oberbefehlshaber in den Marken in den Tageszeitungen die Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten. Am 8. November 1918 veröffentlicht der „Vorwärts" 5 Forderungen der Sozialdemokratie. Die Forderung nach Betriebs- oder Arbeiterräten ist darunter nicht enthalten. Im Reiche bildeten sich am 8. und 9. November 1918 allenthalben spontan A.- und S.-Räte. Am 10. November teilt der „Vorwärts" den Zusammentritt der vorläufig bestimmten A.- und S.-Räte im Reichstag mit und deren Beschluß, daß in allen Fabriken Arbeiterräte zu wählen seien. Sie sind als politische Organisationen gedacht; ihre erste Handlung ist die Wahl der

*) Vergl. u. u. a.: Hirschberg, M., Bolschewismus. Eine kritische Untersuchung über d. amtl. Veröffentlichungen d. russischen Sowjet-Republik, München und Leipzig 1919. — Paquel, A., Aus dem bolschewistischen Rußland, Frankfurt 1919. Derselbe, Der Geist der russischen Revolution, Leipzig 1919.

provisorischen Regierung am 10. November 1918, nachmittags 5 Uhr, im Zirkus Busch.

Es ist nunmehr bei aller Unklarheit, ja willkürlichem Gebrauch der verschiedensten Begriffe alsbald eine Scheidung des Begriffes des Arbeiterrats nach seiner politischen und andererseits nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung zu konstatieren. Diese erste grobe Scheidung, die in der Praxis natürlich nicht mit einem Male vollständig zum Ausdruck kommt, sei als das *erste Zweiteilungsprinzip* im Rätegedanken erkannt.

Viel Positives fördern die im einzelnen vorliegenden Mitteilungen in der Presse über die Bildungen der ersten Revolutionszeit nicht zu Tage. Interessantere Aufschlüsse über das Wirken der Arbeiterräte namentlich in den Fabriken, so weit ihre Tätigkeit nicht durch die Bestimmungen für die Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaft vom 15. November 1918 geregelt war, dürften wohl nur an der Hand einer Enquete über diese erste Zeit erlangt werden.

Die eben erwähnten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, deren Wahl die Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Vollzugsrat*) alsbald ausschreiben, fallen nicht unter die Entwickelung des Rätegedankens, wie ja ihr Wesen bereits an anderer Stelle, gelegentlich der Arbeitsgemeinschaften, gekennzeichnet wurde.

Der revolutionäre Wille war zweifellos auf eine wirkliche Durchdringung der Aufgaben des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmerwillen gerichtet. „Alle aus dem Produktionsprozeß entstehenden Fragen" zieht der Berliner Vollzugsrat gegenüber den Bekanntmachungen der Reichsregierung und der Gewerkschaftskommission in den Bereich der Aufgaben der Fabrikarbeiterräte. Angaben über die Art der Ausführung finden sich nicht in dieser Bekanntmachung, jedenfalls ist aber in der Delegierung eines Teiles ihrer Aufgaben von den politischen Räten an, wenn auch nur in der Fiktion bestehende wirtschaftliche Räte, ein neues Prinzip, eben das vorher sogenannte erste Zweiteilungsprinzip im Rätegedanken zu erkennen.

In der Hauptsache haben wir die Arbeiterräte als

*) Vorwärts No. 316 a vom 16. November 1918.

politische Organe bis zur Nationalversammlung anzusehen. Mit deren Zusammentritt ist die Gesetzgebung und Kontrolle bei dieser. Damit tritt verstärkt die Tendenz nach wirtschaftlicher Betätigung der Arbeiterräte hervor. Ich erwähne in diesem Zusammenhang den Aufruf der Reichsregierung und den Aufruf des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (S. P. D.) vom 1. 3. 19, den Aufruf des Vorstandes der Bezirksorganisation Groß-Berlin, der S. P. D. und der sozialdemokratischen Obleute und Vertrauensleute Groß-Berlins vom 1. und 3. 3. 19.

Wenn nun die erste revolutionäre Entwickelung des Rätegedankens verlassen wird — in der als ein erstes wichtiges Entwickelungsprinzip das Prinzip der generellen Scheidung von politischen und wirtschaftlichen Räten als erstes Zweiteilungsprinzip zu erkennen ist — um in einem folgenden Abschnitt das Augenmerk dem zuzuwenden, was als Beispiel auf wirtschaftlichem Gebiet für die Form der Rätebildung vorlag, so sei es doch nicht unterlassen, mit einer Reaktion auf die Verwirklichung des revolutionären Rätegedankens noch einmal ein Licht zu werfen auf das Prinzip dieser politischen Arbeiterräte, ihr Tätigkeitsfeld alsbald auch in der Wirtschaft zu suchen: ich meine die Bildung von Bürgerräten. Der Umstand, daß der erste Aufruf zur Gründung von Bürgerräten*) ausgeht vom Hansabund und dessen Vorsitzenden Geheimrat Rießer, läßt darauf schließen, daß die eminent wirtschaftlichen Tendenzen der Arbeiterräte schon in diesen ersten politischen Bildungen erkannt wurden.

Wie steht es nun mit den Vorläufern des wirtschaftlichen Rätegedankens?

Aus dem, was aus älterer Zeit hier vorliegt, sei zunächst als wichtigster Gedanke der der *Arbeitskammern* herausgegriffen. Er ist leider nur Projekt in Deutschland geblieben und seine Geschichte bedeutet nicht gerade ein erhebendes Kapitel in der Wirtschaftsgeschichte der vergangenen Jahrzehnte. Das Projekt aber entbehrt nicht des Reizes, verglichen mit den Forderungen unserer Tage. Zunächst ein grundlegender Unterschied vom Rätegedanken:

*) Dt. Allg. Zeitung vom 13. 11. 18 u. a.

„Der Begriff Kammer“ sagt Harms*) „involviert gesetzliche oder behördliche Inauguration.“

Der beratende Einfluß, der für Arbeitnehmer in solchen Arbeitskammern angestrebt wurde, hat schon ganz den Anstrich des Eintretens der Arbeiter in die Produktionsführung: „Alle auf die Hebung des Industriezweiges, in dem Unternehmer und Arbeiter ihre Existenz finden, gerichteten Maßnahmen können von Unternehmern und Arbeitern prinzipiell gleich beurteilt werden. — — Sollte die gemeinsame Aussprache mit den Unternehmern sie (die Arbeiter. Verf.) nicht veranlassen können, diese Fragen weniger vom parteidogmatischen als im konkreten Fall vom Nützlichkeitsstandpunkte zu beurteilen? Sollten gemeinsame Beratungen nicht Unternehmer und Arbeiter zu vereintem Vorgehen in wirtschaftlichen Fragen veranlassen können? — — Könnte dem (der grundverschiedenen Beurteilung handelspolitischer Maßnahmen. Verf.) nicht abgeholfen werden dadurch, daß die Unternehmer den Arbeitern Einblick in Produktions- und Absatzverhältnisse gewährten? Warum die Arbeiter nicht aufklären über ausländische Konkurrenz, über Konjunktur, über Preisgestaltung und manches andere? — Und andererseits: „Würden nicht vielleicht auch die Unternehmer ihre Auffassung von solchen Dingen in mancherlei Hinsicht revidieren, wenn die Arbeiter ihren Standpunkt darlegten?“**) Harms macht an anderer Stelle***) darauf aufmerksam, daß eine Verwischung des privatwirtschaftlichen Charakters der Volkswirtschaft durch die Arbeitskammern nicht stattfinde: „Die sich auf diese Weise ergebende Doppelvertretung der Unternehmer (nämlich außer in Arbeitskammern auch noch in Handelskammern) bedeutet keinen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung, da in der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft dem Unternehmer — weil er gegenüber dem Unternehmen größere Pflichten hat als der Arbeiter — eine bevorzugte Stellung bei der Wahrnehmung allgemeiner Unternehmensinteressen mit Fug und Recht eingeräumt werden muß.“

*) Harms, Deutsche Arbeitskammern Untersuchungen zur Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland, Tübingen 1904.

**) Harms, a. a. O., S. 91.

***) Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Bd. II, Heft 4, Jena 1904.

Biermer*) hält paritätische Arbeitskammern für unfruchtbar, wobei er jedoch nur an die Aufgaben der Sozialpolitik i. e. S. denkt. Von einem Mitwirken oder doch wenigstens Mitsprechen bei der Produktionsregelung wie bei Harms ist weder bei ihm noch bei anderen namhaften Vertretern des Gedankens der Arbeitskammern die Rede.

Für die äußere Gestaltung, die für Arbeitskammern erstrebt wurde, sind zwei Forderungen für ihre Begriffsbestimmung wesentlich: 1. ihr öffentlich-rechtlicher Charakter, 2. die paritätische Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das letztere Moment scheidet sie prinzipiell von dem neben ihnen oder an ihrer Stelle erstrebten Arbeiterkammern.

In der Geschichte des Arbeitskammerngedankens und der Versuche zu seiner praktischen Gestaltung bietet sich mancherlei, was wegen seines ganz nahe verwandten Ideengehaltes für die spätere Entwickelung des wirtschaftlichen Rätegedankens von Belang ist.

Wenn aus älterer Zeit für die Idee der Arbeitskammern aus dem Jahre 1876 eine Antrag des Zentrums — Antrag Abg. Monfang — und aus dem Jahre 1877 ein Antrag Bebel-Fritzsche vorliegen, so beginnt doch diese Idee erst weitere Kreise zu ergreifen mit dem kaiserlichen Erlaß vom 4. 2. 1890, der gesetzliche Bestimmungen über die Formen, in denen die Arbeiter durch Vertreter an der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten beteiligt werden sollen, in Aussicht stellt. Immerhin hat der auf diesen kaiserlichen Erlaß hin zunächst eingeschlagene Weg der Arbeiter*fürsorge* keine positiven Vorschläge für etwa zu errichtende Arbeitskammern gezeitigt, bis der Gedanke aufgenommen wurde, durch die Zentrumsinterpellation Trimborn und Gen. im Reichstag am 30. 1. 1904. In der Begründung wird auf die alsbaldige Errichtung von Arbeitskammern gedrungen und da in der gleichen Reichstagssitzung vom 30. 1. 1904 der Staatssekretär Graf Posadowsky die Erklärung abgibt, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, Arbeiter-

*) Biermer, Arbeitskammern, in: Sammlung national-ökonomischer Aufsätze und Vorträge, Gießen 1908.

vertretungen im Sinne der kaiserlichen Erlasse durch den Ausbau der Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über Einigungsämter zu schaffen,*) wird hierdurch der lebhafteste Meinungsaustausch betreffend Arbeitskammern in Tagespresse und Parlamenten entfesselt. War in der Erklärung des Staatssekretärs nur an *Arbeiterinteressen*vertretung im eigentlichen engeren Sinne gedacht, so wird doch alsbald der Gedanke hervorgehoben, daß mit solchen paritätischen Arbeitskammern eine Gelegenheit geschaffen werden könne, daß die Arbeiter auch in die eigentliche Produktionsführung eintreten könnten. So sagt eine Stimme von der Unternehmerseite:**) „— es wird das Tun und Taten dieser Körperschaften ausschließlich darauf hinauslaufen, das der modernen Arbeiterbewegung zu Grunde liegende Verlangen der Expropriierung des Unternehmertums, der Ablösung der individualistischen Produktionsweise durch die kollektivistische, nach Möglichkeit seiner Erfüllung entgegen zu bringen." Und um zu zeigen, daß auf der anderen Seite, der der Arbeitnehmer, auch bereits der Gedanke einer gemeinsamen Produktionsführung auftaucht, gebe ich hier das Wort zu dem Problem Arbeiter- oder Arbeitskammern dem Arbeitersekretär Erkelenz.***) Erkelenz meint, er könne Prof. Wirminghaus u. a. nicht beistimmen, wenn sie das *gemeinsame* Zusammentagen und Beraten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ganz unrichtig halten. Er ist gegenteiliger Ansicht, einmal hinsichtlich mancher Gutachten und Anträge für Behörden, dann aber und hauptsächlich inbezug auf die Beratung innerer Betriebsverhältnisse. Erkelenz nennt programmatisch als Aufgabe von Arbeitskammern: „Vertretung gemeinsamer Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Gebiete der Produktion und Konsumtion."

Immerhin wird von der Mehrzahl derer, die sich zu dieser Idee der Arbeits- oder Arbeiterkammern von 1904 ab, ohne je wieder ganz zu verstummen, vernehmen lassen, als das zugrundeliegende Problem doch nicht die Pro-

*) Vgl. hierzu v. Schulz, Ueber paritätische Arbeitskammern als Ausschüsse beim Gewerbeger., in: Schr. d. Ges. f. soz. Reform, Bd. II, Heft 4, Jena 1904.

**) Deutsche Arbeitgeberztg. 1904, No. 47.

***) Soziale Praxis 1904, No. 7.

duktionsführung mit Hilfe der Arbeiter, sondern die Interessenvertretung der Arbeiter angenommen. So tritt denn der größte Teil der Vertreter auch der organisierten Arbeitgeberschaft für reine Interessenvertretungen der Arbeiter ein, aber auch die Sozialdemokratie und sonstige Parteien fordern in den verschiedenen deutschen Landtagen meist Interessenvertretungen der Arbeiter.

Der Gesetzentwurf der Regierung betreffend Arbeitskammern, der am 16. II. 1910 vom Reichstag einer Kommission überwiesen wird, bringt hinsichtlich des Gedankens der Teilhaftigmachung der Arbeiter an der Produktionsführung nichts neues: Im Vordergrund der Diskussion stehen die Punkte, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, ob fachliche oder territoriale Gliederung.

Der am 30. November 1915 eingebrachte Entwurf (Mumm und Genossen) eines Arbeitskammergesetzes, der eine fachliche Grundlage vorsieht — schon hiermit das Interesse des Gewerbes *als Ganzen* betonend — zieht in den Aufgabenkreis der Arbeitskammern die „gemeinsamen gewerblichen und fachlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer." Bemerkenswert ist auch der § 5 des Entwurfes: „Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden." — Es würde zu weit von vorliegendem Thema abführen, sollten hier auch die Gründe für das Scheitern der verschiedenen Vorlagen und Entwürfe untersucht werden. Von Wert ist es hier nur, das Geschichtliche für die Triebkräfte zum Rätegedanken aus dieser Bewegung herauszusuchen. Der Zwang zur Gemeinschaftsarbeit über die angebliche Unversöhnlichkeit der Gegensätze von Arbeitgebern und -nehmern, das ist dasjenige, was den recht eigentlichen Wert, den entwicklungsgeschichtlichen Wert der Arbeitskammern ausmacht. — Das letzte Glied dieser Entwickelung, der „Entwurf eines Arbeitskammergesetzes", den die Regierung am 19. April 1918 dem Reichstag vorlegte, bedeutet in der Sache keine Neuerung. Beachtenswert für die ganz gleichartige äußerliche Emanzipierung des Rätegedankens von der Idee der Korporation ist aber in der Begründung: „Auf die Dauer wird nur eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Körperschaft als be-

rechtigte Vertretung der Arbeiterinteressen anerkannt werden können."

Was die seinerzeit angeregten Arbeitsämter*) anbetrifft — besonders Gustav Schönberg verwandte sich für sie — so kann in ihnen ein Vorbild für die Pläne des wirtschaftlichen Rätegedankens kaum erblickt werden. Abgesehen davon, daß sie wie Arbeitskammern einen amtlichen Charakter tragen sollten — verwirklicht sind die Arbeitsämter ja z. T. durch § 139 b der Reichsgewerbeordnung von 1878 mit Einrichtung der Gewerbeinspektionen — bedeutet die Forderung eines Beirates aus Arbeitern und Unternehmern, wenn auch nicht eine Heranziehung des Arbeiters zur Produktionsregelung so doch seine Hereinbeziehung in Aufgaben allgemeiner Natur und einen Schritt auf dem Wege zur Erhebung des Arbeiters über seinen bisherigen engen Interessen- und Aufgabenkreis. „Die ganze Organisation der Arbeitsämter kann" — sagt Schönberg — das Organ werden, welches die Selbsthilfe und Gesellschaftshilfe zu der Energie emporschwingt, die wir für eine durchgreifende Besserung der Arbeitsverhältnisse brauchen."

Die Arbeiterausschüsse, die ja die eigentliche Form für die ersten Arbeiterräte abgegeben haben, besitzen zwei Eigenschaften, die sie dem revolutionären Willen, sich eine Vertretung zu schaffen, besonders empfehlenswert erscheinen lassen mochten: erstens nicht aus behördlicher Auswahl, sondern aus direkter Wahl hervorgegangen zu sein und zweitens die enge und primitive Verbindung mit ihrer Erzeugungsstätte, dem Betriebe. —

Der Ursprung der Arbeiterausschüsse zeigt, grundverschieden vom Rätegedanken, die Unternehmerinitiative als Willensdominante: sie sind ursprünglich von einzelnen Arbeitgebern geschaffene Wohlfahrtseinrichtungen.

Ihre reichsgesetzliche Regelung, in der Novelle zur R. Gew. O. vom 1. 4. 1891 (Arbeiterschutzgesetz), Novelle vom 28. 3. 1908 zur R. Gew. O., läßt ihre Errichtung nur zu; obligatorisch finden sie sich nur in den landesrechtlichen Berggesetzen, für Preußen Berggesetznovelle vom

*) Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Berlin 1871.

14. Juli 1905 und 28. Juli 1909 für den Bergbau eingeführt,*) der ja bisher stets einen Schritt vor aller übrigen sozialen Entwickelung geht. Die Forderung nach dem obligatorischen Arbeiterausschuß ist alt; ich erinnere daran, daß bereits 1849 der volkswirtschaftliche Ausschuß des Frankfurter Parlamentes den „Fabrikausschuß" fordert — und bis in die jüngste Zeit stets wiederholt; dem sozialdemokratischen Parteitag von 1917 zu Würzburg legte Wissel ein Programm der Forderungen auf sozialpolitischem Gebiet vor, worin die Forderung nach obligatorischer Einführung der Arbeiterausschüsse (sowie auch von Arbeitsämtern und Arbeitskammern für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde) enthalten sind.

Die erste reichsgesetzliche Regelung der obligatorischen Einführung von Arbeiterausschüssen findet statt in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 3. 1916, das für alle Betriebe mit über 50 Arbeitern oder Angestellten die Einführung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen zur Pflicht macht.

Alle bis dahin geschaffenen Arbeiterausschüsse stellen ihren Kompetenzen nach reine Interessenvertretungen dar.

Auch nach der — schon bei Gelegenheit der Besprechung der Tarifverträge — erwähnten Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Reichsarbeitsministers vom 23. 12. 1918**) und deren §§ 7—14 (Arbeiter- und Angestelltenausschüsse), die die §§ 11 und 12 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ersetzen und erweitern, steht dem Arbeiter nur die Mitwirkung bei der Regelung seiner eigenen Angelegenheiten im engeren Sinne zu. Erweiterungen der Aufgaben der Ausschüsse bringen dann einige Verordnungen im Jahre 1919 (4. 1. 1919, 9. 1. 1919, 24. 1. 1919, 28. 3. 1919, 21. 7. 1919), alle auch rein sozialer Natur. Daß es sich nur um die Regelung der eigenen Angelegenheiten der Arbeiter in diesen Ausschüssen handeln soll, darüber

*) Koch, Arbeiterausschüsse, M.-Gladbach 1907, S. 36. — Bodenstein, Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau, Essen 1905.

**) RGBl. S. 1456.

schafft ein besonderer Entscheid des Reichsarbeitsministers die erforderliche Klarheit.*)

Besonderer Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die Arbeiterausschüsse in sog. „konstitutionellen Fabriken“. Wie bereits betont, ging die erste Initiatioe zur Schaffung von Arbeiterausschüssen von Unternehmern aus, und wir finden daher schon verhältnismaßig frühzeitig Beispiele für so geschaffene Arbeitervertretungen. Der Ausdruck „konstitutionelle Fabrik“ ist nun dazu angetan, auf den ersten Blick den Irrtum hervorzurufen, als handle es sich in dem Unternehmen um ein Eintreten der Arbeiterschaft in die Produktionsführung. Daß dies keineswegs der Sinn des Ausdruckes ist, lehren die beachtenswertesten Beispiele aus der Vergangenheit und Gegenwart von konstitutionellem Fabriksystem: die Einrichtung der Freese'schen Jalousiefabrik bei Berlin und der Karl Zeiß-Stiftung in Jena. Sie tragen in ihrer demokratischen Verfassung wesentlich den Charakter der Vertretung der reinen Arbeiterinteressen.**)

Es soll, wenn wir das Gebiet der gesamten Entwickelung der Arbeiterausschüsse rückschauend noch einmal übersehen, nicht verkannt werden, daß es sich beim Mitbestimmungsrecht von Arbeiterausschüssen betreffs Arbeiterinteressen auch um eine indirekte Einwirkung auf die Produktionsregelung handeln kann, z. B. Verweigerung der Zustimmung zur Sonntagsarbeit oder Ueberstunden bei besonders eiligen Aufträgen. Jedoch schaltet die hier vorliegende Rechtsbegrenzung von vornherein eine direkte Interessierung an der Produktion aus; diese kann nur indirekt und, was besonders betont zu werden verdient, *aus eigener Initiative nur verneinend* wirken.

Den ersten Schritt auf das Gebiet der Beteiligung an der Produktionsführung bedeutet noch vor der gesetzlichen Regelung ein durch Mitwirkung des Reichsarbeitsministers sanktioniertes Abkommen für das mitteldeutsche Bergbaugebiet.***) Hier wird tarifvertraglich den Ausschüssen, die hier schon als „Betriebsrat“ auftreten, ausdrücklich

*) D. J.-Z., Nr. 11/12 v. 1. 6. 1919.
**) Soziale Praxis Nr. 20 v. 17. 2. 1910, S. 497/98.
***) Deutsche Nat.-Vers. Drucks. Nr. 385, S. 9 ff.

die Beratung der Betriebsleitung und die Beteiligung an deren Sorge für die Produktion, gestützt auf ein Recht der Einsichtnahme in Betriebsvorgänge, eingeräumt.

Wegen des Trägers des Arbeiterwillens, des „Betriebsrates“ und nicht etwa eines Tarifamtes, bildet diese Regelung einen Uebergang von den Erscheinungs- und Entwickelungsformen des Tarifvertraggedankens zu denen des Rätegedankens. Im übrigen gilt betreffs der Verquickung des Gedankens der Produktionsführung mit dem des Tarifvertrages das oben hierzu Gesagte auch für diesen vorliegenden Fall.

Waren bisher die historischen Wurzeln sowohl für den Ideengehalt wie für das Formverlangen des Rätegedankens Gegenstand der Betrachtung, so wenden wir uns nunmehr dem Entwicklungsgang des Rätegedankens auf rein wirtschaftlichem Gebiet und dem Kampf um seine Gestaltung zu. Stehen die vorhergehenden Erläuterungen auch nicht immer im ursächlichen Zusammenhang mit dieser seiner Weiterentwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet, so ist doch der Rätegedanke und vor allem auch die Formen seiner Entwickelung, aber auch sein schließliches Verlangen nach Weiterhinausstreben über Regelung von speziellen Arbeiterinteressen nicht hinreichend erklärt, ohne die Kenntnis von diesen Dingen.

Es ist oben darzutun versucht worden, wie sich in den ersten auf politische Betätigung gerichteten Arbeiterräten selbst die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, wirtschaftliche Aufgaben von ihrem Tätigkeitsbereich abzugrenzen, zeigt, und dieser Vorgang ist das erste Zweiteilungsprinzip genannt. Die ganze motorische *Kraft* des Rätegedankens beharrt jedoch auch nach dieser Erkenntnis im Politischen; und wenn die Verordnung vom 23. 12. 1918 nicht Arbeiterräte, sondern Ausschüsse schafft, so kann der Reichswirtschaftsminister Wissel späterhin mit Recht sagen:*) „Kein Wort kommt in diesen Verordnungen von Arbeiterräten vor — — weil damals dieser Gedanke einer Rätevertretung noch nicht so in das Gemeinbewußtsein der deutschen Arbeiter eingedrungen war, als daß

*) Sten. Prot. des 2. Rätekongresses, S. 181.

man schließlich einem im Volke lebenden Verlangen einen gesetzlichen Niederschlag hätte geben können."

Der Gedanke lebt auf erst zur Zeit des großen Generalstreikes Anfang März 1919 in Berlin. Die Forderungen, die hier von der Streikleitung erhoben werden, entsprechen im wesentlichen den Richtlinien, die vom Vollzugsrat für die Arbeiterräte aufgestellt wurden. Es seien folgende Sätze daraus hervorgehoben:

1. Die Arbeiterräte haben innerhalb der Großbetriebe entscheidenden Einfluß auf Produktion-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszuüben. Sie haben in der Uebergangszeit für die Aufrechterhaltung der Produktion zu sorgen und ihre Aufmerksamkeit und Energie auf schleunige Sozialisierung der industriellen Großbetriebe zu richten.

2. Der Arbeiterrat jedes Großbetriebes ist der Direktion und dem Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme bei allen zu erledigendeu technischen und kaufmännischen Angelegenheiten gleichberechtigt beigeordnet.

Dem gegenüber können wir in der weiteren Entwickelung der Idee der wirtschaftlichen Rätevertretung ein neues und hochwichtiges Prinzip erblicken: die Trennung der wirtschaftlichen Berufsinteressen der Arbeiter i. e. S. von ihrem Interesse an der Produktion selbst. Dieses neue Trennungsprinzip innerhalb der von den politischen abgetrennten Wirtschaftsräte ist als das zweite Zweiteilungsprinzip zu erkennen. Den Betriebsräten wird demnach die Aufgabe zugewiesen, mitzuwirken an der Regelung der Berufsinteressen der Arbeiter innerhalb der Betriebe. — Eine zweite Gruppe von Arbeiterräten aber soll die Arbeiter in der Produktionsführung vertreten.

Hier hebt sich klar erkennbar der im Rätegedanken liegende Versuch der Arbeiter, mitzuwirken an der Regelung der Produktion, von allen nebenher laufenden Bestrebungen heraus. Es geht nach meiner Ueberzeugung nicht an, dieses Streben lediglich als ein Mittel zum Zweck der Vertretung von Berufsinteressen der Arbeiter hinzustellen; und selbst wo dies von den Arbeitern selbst zu geschehen scheint, beweist es nichts gegen die Tatsache der Idee an sich und ihrem Verlangen nach Verwirklichung.

Die erste Klärung in dieser Hinsicht schafft der zweite

Rätekongreß in Berlin vom 8.—14. April 1919. In der Zeit vom Zusammentritt der Nationalversammlung, von der Delegierung der politischen Macht der Räte auf diese, bis zum zweiten Rätekongreß reifen die Systeme heran, die den Niederschlag des Gedankens, die Arbeiter in die Produktionsführung hineinzubringen, bilden.

Eine Darlegung des Systems der U. S. P. D. (Unabhängige Sozialdemokrat. Partei Deutschlands) im Rahmen dieser Untersuchungen erübrigt sich. Die U. S. P. D. ist bei dem ersten Zweiteilungsprinzip stehen geblieben. Sie will wohl politische und wirtschaftliche Räte, aber sie will für diese wirtschaftlichen Räte nicht ein Mitwirkungsrecht, sondern ein ausschließliches Bestimmungsrecht.

Der Entwurf der S. P. D. ist an der Hand der auf dem zweiten Rätekongreß gemachten Ausführungen ebenso wie der Regierungsentwurf graphisch darzustellen versucht worden. (Anl. 1 und 2 zw. S. 50/51.)

Er will für jeden Betrieb einen Betriebsrat, der im wesentlichen die Aufgaben der bisherigen Arbeiterausschüsse in sozialpolitischer Hinsicht zu erfüllen hat, an der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Durchführung sanitärer und sonstiger sozialer Einrichtungen in den Betrieben mitwirken soll. Es wird ausdrücklich betont,*) daß die Betriebsräte nur im engsten Zusammenhang mit den Gewerkschaften tätig sein können und sollen, sodaß wir in dieser Art von Arbeitervertretung einen direkten Exponenten der Gewerkschaften, die ja berufliche Vertretungen darstellen, in den Einzelbetrieben hinsichtlich ihrer Aufgaben zu erblicken haben.

Ueber den Einzelbetieben baut sodann dieser Entwurf die Produktionsräte auf und zwar für jeden Gewerbezweig in jeder Gemeinde obligatorisch. Er besteht paritätisch aus einem Arbeiterrat jedes Betriebes und dem Betriebsleiter.

Aus dem Produktionsrat der Gemeinde geht durch Wahl seiner Mitglieder der Produktionsrat des Kreises, aus diesem der der Provinz, hieraus der Produktionsrat des einzelnen Bundesstaates und schließlich aus den Pro-

*) Sten. Prot. 2. Rätekongreß S. 203.

duktionsräten der Bundesstaaten der Produktionsrat des Reiches hervor, so daß schließlich für jedes einzelne Gewerbe eine zentrale Vertretung des Gesamtgewerbes in Deutschland errichtet wird. — Nun steht aber daneben noch ein politischer Faktor: die Kammer der Arbeit. Jede aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen hervorgegangene politische Körperschaft soll eine Kammer der Arbeit erhalten. Das wären also die Stadtverordnetenversammlung, der Kreistag, der Provinziallandtag, der Landtag des Gliedstaates und zuletzt das Parlament des Reiches. Entstehen sollen diese Kammern der Arbeit durch Wahlen der betreffenden vereinigten Produktionsräte in Gemeinde, Kreis, Provinz u. s. f.

Der Produktionsrat soll*) dem Verlangen des Arbeiters entgegenkommen, „nicht nur seine Arbeit zu leisten, sondern mitzubauen, mitzuschaffen, mit verantwortlich zu sein." — „Das ist die Vorstellung, die die Arbeiterherzen erfüllt: Aus der Enge hinaus zu größerer Leistungsmöglichkeit zu gelangen." Und weiter: „In der Praxis würden für alle Gewerbe Syndikate mit gemeinwirtschaftlichem Charakter entstehen. Es handelt sich in der Tat um Syndikate, wie sie für straff organisierte Firmen bereits bestehen, jedoch mit dem Unterschied, daß das persönliche Interesse des Unternehmers nicht mehr allein für den Gang des Unternehmens entscheiden soll."

Die Kammern der Arbeit, die berufsständische Parlamente neben den politischen allgemeinen Volksvertretungen bedeuten, sollen dem Gedanken genügen**) „die Wähler nicht allein der bloßen Zahl nach zur Geltung zu bringen, sondern den Einfluß der Arbeit auf das Geschick der Nation und der Entwicklung zu sichern." Sie bedeuten also an sich eine Verstärkung des Gedankens der Mitbestimmung der Arbeiterschaft an der Produktionsregelung insofern, als sie den darauf gerichteten und in den Produktionsräten verkörperten Willen an der politischen Volksvertretung verankern. „Eingedenk des Satzes, daß die Politik nur Ueberbau und Sicherung der Produktion, der Wirtschaft bildet."

*) Sten. Prot. des 2. Rätekongresses S. 186—190 (Kaliski).
**) Kaliski a. a. O.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Abweisung, aus dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter einfach ein Kontrollrecht machen zu wollen: „Es ist das Gefühl der Minderwertigkeit und Unterlegenheit, wenn nach dem Vorschlage der U. S. P. D. verlangt wird: Betriebsräte haben die Kontrolle in den Betrieben. Das ist das Kleinliche, das Tückische, das Gehässige des Geistes dieser Art von Sozialisierung und Umwandlung privatkapitalistischer Betriebe: nicht schaffen; nicht mitmachen, nein kontrollieren, daß der andere etwas nicht tun darf. Glauben Sie, daß Kontrolle produktiv ist? Nie im Leben, wenn nicht die Grundlage der Produktion, das Schaffende, das Tätige selbst gegeben ist."

Eine andere Form der Lösung des Räteproblems versucht der dem zweiten Rätekongreß von der Regierung vorgelegte Entwurf. Der damalige Reichswirtschaftsminister Wissel begründete den Regierungsentwurf, indem er hervorhob: 1. sein Festhalten an dem Grundsatz der politischen Demokratie, also Ausschaltung eines Zweikammersystems und 2. Vertretung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen aller, „die im Produktionsprozeß stehen", mit besonderer Berücksichtigung der bereits bestehenden Organisationen, also für die Arbeiter namentlich der Gewerkschaften.

Die Regierungsvorlage geht davon aus, daß für jeden Betrieb Betriebsarbeiterräte gebildet werden. Sodann sollen, ebenfalls durch Urwahl, also ohne Verbindung mit den Betriebsarbeiterräten, aus den einzelnen Betrieben Vertreter direkt von den Arbeitern zu einem Bezirksarbeiterrat gewählt werden. Dieser Bezirksarbeiterrat soll sich ausschließlich mit Arbeiterfragen befassen. Hieraus und aus dem weiteren Umstand, daß die Regierungsvorlage aus einer Vereinigung von Vertretern dieser Bezirksarbeiterräte und Delegierten der bereits bestehenden regionalen Unternehmervertretungen — als da sind Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern — eine Vereinigung bilden will, der sie die Bezeichnung Bezirkswirtschaftsrat beilegt und daß die Regierung ausdrücklich erst an dieser Stelle die Erledigung „gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ihres Berufes in

ihrem Gebiete"*) beginnen läßt, kann mit Gewißheit geschlossen werden, daß für den Betriebsrat als seine Aufgabe in diesem Entwurf nur die Beschäftigung mit reinen Arbeiterfragen gedacht war. Die Mitwirkung der Arbeiter bei der Produktionsführung beginnt also hier erst über den Betrieben, und zwar nicht in fachlichem, sondern in territorialem Zusammenschluß, umgekehrt wie bei dem Entwurf der S. P. D., der das erste wirtschaftliche Zusammenwirken zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in fachlichen Zusammenschluß legt. Dies ist jedoch zunächst nur ein ganz äußerlicher und für seine praktische Bedeutung mit einiger Sicherheit schwer zu beurteilender Unterschied, da ja für die eine wie für die andere Lösung jede Erfahrungstatsache feht, und mithin höchstens von der äußeren Organisation privatwirtschaftlicher Gebilde wie der Trusts, Syndikate oder öffentlich-rechtlicher wie der Handelskammern u. a. auf das Novum eines Wirtschaftsrates exemplifiziert werden könnte.

Der Entwurf der Regierung sieht dann sowohl für die besonderen Arbeiter- wie für die Unternehmerinteressen aus den Bezirksvertretungen eine Verkörperung, eine Spitze im Reich vor — Reichsarbeiterrat und eine Reichsvertretung der Unternehmer — und schließt die Reichsvertretung der Arbeiterinteressen und der der Unternehmer zusammen zur gemeinsamen Produktionsführung: im Reichswirtschaftsrat. Da die Regierung die Ansicht vertritt, daß eine falsche Voraussetzung vorliege, wenn nur die Produzenten im Reichswirtschaftsrat vertreten seien, so will sie diesem Reichswirtschaftsrat auch eine „gebührende" Vertretung der Konsumenten einfügen. Sodann aber sollen hier noch einmal zu Worte kommen die großen fachlichen Interessenvertretungen der Arbeiter und Unternehmer, als da sind Unternehmerverbände und Gewerkschaften. Hier finden wir auch, wenn auch nicht organisch, dem System der Regierung das Moment fachlichen Zusammenschlusses angegliedert.

So weit die wichtigen großen Entwürfe aus der Zeit der ersten Formbildung im Werdeprozeß des wirtschaftlichen Rätegedankens. Es sind natürlich von Berufenen

*) Sten. Prot. des 2. Rätekongresses, Wissel S. 185, Sp. 2, Z. 7.

und noch mehr von Unberufenen noch weitere Entwürfe und Vorschläge vorgebracht worden. Aber teils gehen die in ihnen enthaltenen Forderungen so sehr über den Rahmen eines Mitbestimmungsrechtes hinaus, daß sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein können, teils sind sie den angeführten ähnlich oder so dilettantisch, daß sie sich von selbst einer besonderen Darlegung und Erörterung entziehen.

Um das weiterhin vorliegende wichtige Material zur Frage der Gestaltung des wirtschaftlichen Rätegedankens zunächst beizubringen, bevor in eine kritische Erörterung der Formen eingetreten werden soll, ist nunmehr das bisher hierzu vorliegende Gesetzesmaterial zu erläutern.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 1. August 1919 bestimmt in Art. 165, 2 und 3, hinsichtlich des Aufbaues von Arbeiter- und Wirtschaftsräten: „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. — Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind."

Im wesentlichen derselbe Aufbau, wie bei der Regierungsvorlage zum zweiten Rätekongreß. Nur kommt hier hinzu, daß schon bei der Zusammensetzung der Bezirkswirtschaftsräte außer Arbeiterrat und Unternehmervertretung „sonst beteiligte Volkskreise" hinzugezogen werden sollen, eine Erweiterung, wie sie die zuerst aufgeführte Regierungsvorlage erst bei dem Reichswirtschaftsrat vorsah.

Als Aufgaben für die Räte sieht der Art. 165, Abs. 1, vor: „Die Arbeiterräte sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung

der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt," — und nach den schon angeführten Abs. 2 und 3 ist die Verteilung dieser Aufgaben so beabsichtigt, daß den Betriebs- und Bezirksarbeiterräten sowie dem Reichsarbeiterrat die Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten, den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat die Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben zugeschrieben wird. Die Verfassung verletzt somit ebenfalls nicht das zweite Zweiteilungsprinzip im Rätegedanken und verlegt das Mitbestimmungsrecht an der Produktionsführung ausdrücklich — indem sie eine Maßnahme der Produktionsführung, die Sozialisierung, hervorhebt — von den Betrieben fort in übergelagerte Körperschaften.

Dem endgültigen Schritt zur Verwirklichung des Rätegedankens und seinem Versuch, die Arbeiter in die Produktionsführung hineinzubringen, dem Gesetzentwurf über Betriebsräte, sind naturgemäß viele und eingehende Besprechungen der Regierung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorangegangen.

Am 9. August 1919 veröffentlicht der Reichsanzeiger den „Gesetzentwurf betr. Betriebsräte" und am 16. August 1919 erteilt diesem der Reichsrat seine Zustimmung. Zur Zeit der Niederschrift dieser Arbeit befindet er sich in eingehender Beratung in einer Kommission der Nationalversammlung, der er als Nr. 23 der „Entwürfe der verfassunggebenden Nationalversammlung"*) zur Beschlußfassung vorliegt. Er behandelt in seinem § 34 die Aufgaben des Betriebsrates. Es heißt dort: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen." Von den letzteren Aufgaben betreffs den Betriebszweck heißt es weiter in den Punkten 10—12: „Er hat . . . .

*) Karl Heymanns Verlag, Berlin, Verlagsarchiv 6728.

10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zu sorgen;

12. für Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen."

In der „Begründung" führt der amtliche Entwurf aus, daß die Betriebsräte „nur hinsichtlich der sozialen Seite die Fortbildung einer schon bestehenden Einrichtung, der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bilden, während die wirtschaftliche Seite ihrer Aufgaben etwas ganz Neues" darstelle. Und weiterhin zu diesem Novum: „Anderer Art ist ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Förderung der Betriebszwecke. Hier sollen die Arbeitnehmer aus willenlosen, des Arbeitszweckes nicht bewußten Mitgliedern des Produktionsprozesses zu verantwortungs- und arbeitsfreudigen Mithelfern der Produktion werden." Ausdrücklich wird gesagt, daß der Betriebsrat, der zwar in die Produktionsleitung mit eintritt, nicht ein in der Produktionsleitung gleichberechtigtes Organ sein kann und soll; unter den speziellen Einrichtungen, die der Regierungsvorschlag vorsieht, bildet die Entsendung von Vertretern des Betriebsrates in den Aufsichtsrat das einzige wirkliche Mitbestimmungsrecht. Die Begründung der Regierung zum Regierungsentwurf sieht eben hierin ein über wenig fruchtbringende Kontrolle hinausgehendes befruchtendes Mitwirken der Arbeiterschaft an der Produktionsführung, unter Vermeidung — wie sie glaubt — der auch von ihr zugestandenen voraussichtlichen Lähmung, falls zwei Organe gleichgeordnet neben einander stehen.

Wir haben gesehen, daß der Vorschlag der S. P. D. ebenso wie der Regierungsentwurf zum zweiten Räte-

kongreß die Trennung der Räte, die die Arbeiterinteressen als solche und der Räte, die die Arbeiter in der Produktion zu vertreten haben, durchführt: Ein strenges Festhalten am zweiten Zweiteilungsprinzip.*) In diesem Zusammenhang sei es gestattet, zur Begründung der dem mehrheitssozialistischen Antrage voraufgegangenen Erwägungen einige Ausführungen prinzipieller Natur eines der geistigen Väter des Antrages, Kaliski, bei Gelegenheit des zweiten Rätekongresses anzuführen. Er sagt da: „Wie für die Unternehmer nicht immer nur das Gewinninteresse der einzige Antrieb zum Schaffen ist, so ist er es auch für die Arbeiter nicht. Werden wir uns einmal darüber klar: es ist leider durch unselige Abirrungen unserer Bewegung vom Sozialismus dahin gekommen, daß man vielfach annimmt, die Arbeit sei ein Fluch. Das ist ein böses und trauriges Kapitel. Menschen die Arbeit zu verekeln, gehört zu den Todsünden. Die Arbeit ist mehr als die Quelle von Einkommen. Die Arbeit ist eine Quelle der Freude und eigentlich die einzige Quelle aller Freude, alles Glücks, und wenn wir die Organisation der Arbeit aufbauen, dann tun wir es eben in dem Verlangen und in dem Bewußtsein, daß die Arbeit wieder eine Freude und ein Glück sein soll und sein muß. Gerade wenn wir die Arbeiterklasse auffordern, wenn wir für die Arbeiterklasse verlangen, die Verantwortung für die Produktion, für den Neuaufbau des Wirtschaftslebens in Deutschland zu übernehmen, dann tun wir es in dem Bewußtsein, daß damit ungeheure Kräfte dem Leben des ganzen Volkes erschlossen werden. — Wir wollen auf sicherem Boden ein starkes Fundament errichten und darauf bauen ein Haus der Arbeit, in dem die Arbeit eine Freude und ein Glück sein soll."**)

Es erübrigt sich hier, auf die politische Gestaltung des Gedankens, die sogen. Kammern der Arbeit, als von vorliegendem Thema zu weit abführend, einzugehen, zumal ja diese Frage durch die Bestimmungen der Reichsverfassung zunächst gegenstandslos geworden ist. Um so mehr gilt aber unser Interesse dem Gesetzentwurf über

*) Vgl. auch Max Cohen, Vors. d. Zentralrats, Kammern der Arbeit in „Der Zentralrat" Nr. 1 v. 5. Juni 1919.
**) Vgl. Sten. Prot. d. 2. Rätekongresses.

Betriebsräte, und es ist hier festzustellen, daß der Gesetzentwurf, wo nicht ein Aufgeben des zweiten Zweiteilungsprinzips, so doch ein Durchbrechen desselben bedeutet. Der Regierungsentwurf legt das Mitwirken, ja das Mitbestimmen der Arbeiter an der Produktionsführung in die Betriebe. Das ist von der größten Bedeutung und es ist naturgemäß hierüber der Kampf der Meinungen entbrannt. Daß diese Haltung der Regierung nicht immer so war, geht aus ihrem Entwurf zum zweiten Rätekongreß m. E. hervor. Ja, noch die erste Fassung des Gesetzentwurfes über Betriebsräte enthielt nichts von Produktionsregelung. Das erhellt aus einem Berichte des Zentralrats über eine Konferenz, die dieser im Auftrage des Reichsarbeitsministers mit Vertretern von Betriebsräten des ganzen Reiches zur Besprechung des Gesetzentwurfes über Betriebsräte hatte:*) „Vollkommen verkannt wurde von der Konferenz der Sinn des ganzen Gesetzes, das die Rechte derjenigen Arbeitervertreter (Betriebsräte) regeln soll, die die Berufsinteressen der Arbeiter innerhalb der Betriebe wahrzunehmen haben. Es handelt sich also bei diesem Entwurf keineswegs um ein Gesetz, das die Rechte derjenigen Arbeitervertreter (Wirtschaftsräte) regelt, die die Arbeiter in der Produktion vertreten und die Produktion im sozialistischen Sinne umgestalten sollen. Diese Aufgabe bleibt der weiteren Gesetzgebung vorbehalten, weil die Konferenz sich nicht dazu entschließen konnte, diese zwei Dinge auseinander zu halten und sie bei dem vorläufigen Gesetzentwurf bereits die Rechte der zweiten Gruppe der Arbeiterräte regeln zu müssen glaubte, ist die Besprechung ergebnislos verlaufen."

Soweit die Ausführungen des Zentralrates, die die nochmalige Feststellung gestatten, daß der endgültige Regierungsentwurf selbst bereits „Rechte der zweiten Gruppe der Arbeiterräte" regelt. „Vom Einzelbetrieb aus oder von örtlichen Interessen heraus Wirtschaftspolitik treiben zu wollen, das bedeutet nicht nur innerhalb des Unternehmertums, das bedeutet auch innerhalb der Arbeiterschaft

*) Berl. Lokal-Anzeiger u. a. v. 11. Juli 1919.

etwas typisch Antisozialistisches" sagte der Reichswirtschaftsminister auf dem zweiten Rätekongreß.

An der Stellung von Vertretern der ganzen interessierten Wirtschaft beleuchtet das zweite Zweiteilungsprinzip, sein Pro und Contra, der nächste Abschnitt noch eingehender. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte auch schon bei weniger weitgehenden Befugnissen innerhalb des Betriebes geeignet ist, mit dem geltenden Recht zu kollidieren, z. B. bei Einstellungen und Entlassungen mit der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Dienstherrn für Hilfspersonen, Erfüllungsgehilfen.*)

Die rechtlichen Konsequenzen aus einer Vertretung der Arbeiter mit „gleichen Rechten und Pflichten" im Auffichtsrat, wie es der Regierungsentwurf will, sind vollends ungeklärt.

Besonders hervorzuheben ist bei allen vorgeschlagenen Systemen, mit Ausnahme des hier nicht zu erörternden der U. S. P. D., daß sie die Wahl zu den Bezirks-, resp. Produktionsräten nicht indirekt auf den Betriebsräten als Wahlkörpern aufbauen, sondern daß sie die Arbeiter der Betriebe durch direkte Wahl auch über ihren eigenen Betrieb hinaus an der Mitwirkung bei der Produktionsregelung interessieren.

Die „besondere Berücksichtigung der bereits bestehenden Organisationen," also für die Arbeiter der Gewerkschaften, die die Regierung zugesagt hatte, führt zur Betrachtung der Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Mitwirkung der Arbeiter an der Produktionsregelung in Produktionsräten. Die besondere Wichtigkeit dieser Frage rechtfertigt wohl ein eingehenderes Verweilen bei ihr.

Zu den vorrevolutionären Mächten im Wirtschaftsleben, Unternehmern und ihren Verbänden und Gewerkschaften tritt mit einem Rätesystem noch eine dritte Organisation hinzu. — Die Stellung der Gewerkschaften ist starker Wandlung unterworfen gewesen. Daß die Bewegung den Gewerkschaften zunächst fremd erschien, hat seine Gründe, 1. in dem jahrzehntelang mit gutem Grund

*) Vgl. hierzu §§ 831 BGB, § 485 HGB, und § 3 Binnenschiffahrts-Gesetz.

nur auf das Nächstliegende gerichteten Streben der Gewerkschaften, der Vertretung von Arbeiterinteressen i. e. S. 2. in der eben erst bei Ausbruch der Bewegung erfolgten Gründung der Arbeitsgemeinschaften, die eine Befestigung der alten Forderungen der Gewerkschaften bedeuteten, und die durch die noch weitergehenden Forderungen von Arbeiterseite auf Teilnahme auch an der Produktionsführung als bedroht angesehen werden konnten*). Diesen Standpunkt kennzeichnet eine Erklärung von C. Legien vom 1. Februar 1919, daß „ein Bedürfnis für das Rätesystem nicht vorliege und auch eine organische Eingliederung in den bisherigen Aufbau der Organisationen und Vertretungen der Arbeiter kaum denkbar sei"**). Die Stellungnahme hat sich sodann wesentlich geändert, nachdem eine besondere Kommission sich mit dieser Frage eingehend befaßt hat. Auf der „24. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände" vom 25. April 1919 kommt sie in den „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften" zum Ausdruck***): „Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend, bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden." —

Wenn hier an ein Wort Bebels auf einem Gewerkschaftstage am 25. V. 1900****) erinnert werden mag: „Eine Zukunftsbewegung sind die Gewerkschaften insofern, als sie nach der Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Leitung der Produktion in die Hand zu nehmen haben", so trifft dieser Gedanke wohl keinesfalls heute mehr zu. Nr. 11 der „Richtlinien" besagt vielmehr: „Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu."

*) „Beschlüsse der Konferenzen von Vertretern der Zentralverbandsvorstände", Berlin 1919, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. S. 115, 123.

**) Korrespondenzbl. der Generalkommission der Gewerkschaften, 1919, S. 47.

***) Vgl. „Beschlüsse . . .", S. 225, ff. Punkt 7.

****) Sombart, „Dennoch", aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, Jena 1901, S. 109.

Wichtige Aeußerungen der Zustimmung zum Rätegedanken ans Gewerkschaftskreisen liegen auch vor von Hermann Müller,*) August Ellinger,**) Richard Woldt,***) auf die hier leider nicht näher eingegangen werden kann. — Die Hirsch-Dunkerianer haben ihre prinzipiellen Ansichten zur Rätefrage in einer Denkschrift des Gewerkvereins der Metallarbeiter niedergelegt. Sie stehen zunächst nicht auf dem Boden der Zweiteilung des wirtschaftlichen Rätegedankens, sondern legen wirtschaftliche und sozialpolitische Aufgaben („Behandlung von wirtschaftlichen Sonderfragen des betreffenden Werkes") in den Betriebsrat hinein. Der Betriebsrat ist ihnen sozusagen die Urzelle, in der alle Keime liegen: „Die Räte über den einzelnen Betrieb hinaus zerfallen dann in fachliche und bezirkliche Räte. Den letzteren, der regionalen Zusammenfassung, werden die allgemeinen sozialpolitischen Fragen zugewiesen. — Alle fachlichen Aufgaben, „die gleichbedeutend sind mit der Förderung der Produktion", sind den „Fachgruppen" zugewiesen.****)

Eine wie aus früher angeführten Gründen prinzipielle Verkennung der Triebkräfte des Rätegedankens stellt die Auffassung dar, daß eine friedliche endgültige Durchdringung der beiden in der ganzen Bewegung mit einander ringenden Faktoren zwecks gemeinsamer Regelung der Produktion in den „Arbeitsgemeinschaften" schon vollzogen sei. Diese Ansicht ist besonders aus dem Lager der christlichen Gewerkschaften verlautet.*****)

Gerade weil es sich um die Kraft von unten und den Aktivismus der Masse beim Rätegedanken handelt, ist m. E. hier, um zu den wirklichen Quellen zu gelangen, ein Nachgehen der Meinungsbildung betreffend Aufgaben der Arbeiterräte in diesen Schichten geboten. Es kann nun nicht Aufgabe vorliegender Arbeit sein,

*) Hermann Müller, Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterräte, in: Die neue Zeit, Nr. 24 vom 14. III. 1919.

**) August Ellinger, Gewerkschaften oder Rätesystem, in: Die neue Zeit, Nr. 26 vom 28. III. 1919.

***) Richard Woldt, Rätesystem und Industriewissenschaft, in: Die neue Zeit, Nr 14 vom 4. VII. 1919.

****) Anton Erkelenz, Zum Aufbau der Räteorganisation in Soz. Praxis Nr. 40 vom 3. VII. 1919.

*****) Köln. Volksztg. Nr. 180 vom 5. III. 1919.

das zum Teil sehr interessante Material aus der großen Arbeiterpresse hier zusammen zu tragen. Im Interesse der objektiven Burteilung des Rätegedankens überhaupt wäre aber eine solche Arbeit sehr dankenswert. Es können hier für das Pro und Contra zum zweiten Zweiteilungsprinzip nur einzelne Belege herausgegriffen werden.

Die oben bereits erwähnte Konferenz der Betriebsräte aus dem ganzen Reich vom 8. bis 10. Juli 1919 fordert: „Volles Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte in allen Angelegenheiten der Unternehmungen."*) — Für eine Trennung der Bernfsinteressen und der Interessen an der Produktion treten die Buchdrucker ein.**) „Mit der Zeit dürfte es sich aber doch als richtig und praktisch erweisen, die vorgeschlagene Zweiteilung anzuerkennen. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo nicht jeder Plan eines geschäftlichen Unternehmers abhängig gemacht werden kann von der Zustimmung einer vielköpfigen, aus Betriebsräten und Betriebsleitungen zusammen gesetzten Versammlung." Erwägungen, die das zweite Zweiteilungsprinzip unterstützen, bringt die Deutsche Verkehrspersonalzeitung***) in den Worten: „Von reinen Verwaltungsgeschäften . . . läßt er (der Verkehrsausschuß Verf.) besser die Finger. Da könnte doch der Ausschuß gleich die Leitung des ganzen Betriebes übernehmen, wenn die Sache so einfach wäre."

Am eindringlichsten und deutlichsten auf die Gefahren aus einem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter am Produktionsprozeß im Betriebe weisen naturgemäß die Kenner der speziellen Industriewissenschaft, die Vertreter derselben aus Theorie und Praxis, hin. Es ist nicht glaubhaft, daß der Standpunkt auf dieser Seite nur diktiert wird durch ein enges privates Interesse; ebenso, wie wir für den Arbeiter eine Liebe zur Sache betonen, müssen wir auch hier über die persönlichen Interessen hinaus nach aller Erfahrung ein sachliches Erwägen und Urteilen zugestehen.

*) „Vorwärts" Nr. 350 vom 11. VII. 1919.

**) Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer, Nr. 85 vom 29. VII. 1919.

***) Deutsche Verkehrspersonalztg. Nr. 19 vom 8. V. 1919.

Es ist nicht so, daß alle, die der Produktionsführung zur Zeit nahestehen oder in deren Händen sie ruht, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter auch an der Produktionsführung einfach abweisen. — Ja, es ist nicht einmal der Standpunkt des zweiten Zweiteilungsprinzips im Rätegedanken — daß das Mitbestimmungsrecht an der Produktionsführung im Einzelbetriebe ausscheiden muß — durchweg von dieser Seite aus vertreten. Es seien von Aeußerungen von Vertretern der wissenschaftlichen Theorie die des Direktors des Betriebswissenschaftlichen Instituts der Handelshochschule in Mannheim, des Professors Dr. Nieklisch angeführt,*) die dieser gelegentlich eines Vortrages im Auftrag der Gesellschaft für soziale Reform am 15. Juli 1919 in Mannheim getan hat: „Die Gleichheit im Betrieb kann nur durch die Mitbestimmung der Arbeitenden auf gleichem Fuße mit den Vertretern des Kapitals ausgeübt werden.“ Professor Nieklisch denkt sich die Teilnahme der Betriebsräte an der Betriebsleitung in der Form einer gleichberechtigten Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Allerdings betont auch er, daß die Arbeitsweise es mit sich bringe, daß in jedem Betrieb eine gewisse Unterordnung vorhanden sein muß.

So stimmt auch die Handelskammer Hamburg dem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Form von Betriebsräten zu, da sie „die Arbeitnehmer zu geregelter, schaffender Teilnahme am Produktionsprozeß“ hierdurch herangezogen glaubt.**)

Die Mehrheit der Stimmen aus den Kreisen, die Kenntnis haben von der Schwierigkeit einer rationellen Betriebsführung, sprechen sich allerdings mit mehr oder weniger großer Eindringlichkeit gegen jeden Eingriff der Arbeitnehmer in die Produktionsführung im einzelnen Betriebe aus. Der Betriebsräteentwurf der Regierung hat naturgemäß das Hervortreten mit ihrem Standpunkt an die Oeffentlichkeit bei einer großen Anzahl von Kör-

*) N. Badische Landesztg., Mannheim, vom 16. Juli 1919.

**) „Handel und Gewerbe, Nr. 33 vom 12. VII. 1919; vgl. auch den gleichartigen Stand der Frankfurter Zeitung (23. V. 1919).

schaften und Personen hervorgerufen.*)

Die Handelskammer Bayreuth, deren Ausführungen aus der Fülle von Aeußerungen von seiten der Handelskammern herausgegriffen seien, sagt: „Mitbestimmungs- oder Kontrollrecht der Arbeitnehmer über Fragen der Betriebsführung würde ganz unzweifelhaft zur Lahmlegung jeder Unternehmerinitiative und zu einer bürokratischen Verlangsamung des Produktionsprozesses durch fortwährendes kleinliches Hineinreden der Arbeitnehmer in jede geschäftliche Entscheidung führen.“

Gründe von allgemeiner Natur führt auch die Erklärung vom 5. Juli 1919 des „Hauptausschusses des Industrie- und Handelstages“**) ins Feld, gegen die in die Betriebsleitung eingreifenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes; sie sieht insbesondere einem „bedenklichen Dilettantismus“ durch die betreffenden Bestimmungen die Tür geöffnet.

Nicht unerwähnt soll schließlich noch eine Aeußerung bleiben, die psychologisch die Frage, ob Mitbestimmung bei der Betriebsleitung gut und möglich ist, von einer interessanten Seite her beleuchtet. Der Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Haegele sagt: “ . . . Im übrigen würde auch die größte Nervenkraft der verantwortlichen Betriebsleiter den Anforderungen einer solchen vielköpfigen Mitwirkung nicht gewachsen sein, und die beste Nervenkraft würde daran in kurzer Zeit erliegen. . .“***) Aus Kreisen **landwirtschaftlicher** Unternehmer finden wir im allgemeinen für die besonderen landwritschaftlichen Verhältnisse den Betriebsrat grundsätzlich abgelehnt.

---

*) Gegen das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei der **Betriebsführung** sprechen sich u. aus: die Handelskammern Bingen, Chemnitz, Köln, Danzig, Frankfurt, Plauen, Worms, Zittau, Flensburg, Mainz, Sorau, Bielefeld, Schweidnitz, Görlitz, Sonneberg, Bochum, Dortmund, Elberfeld, Barmen, Essen, Hagen, Lüdenscheid, Minden, München, Remscheid, Siegen, Solingen, Altenburg, Bremen, Kassel, Düsseldorf, Freiburg, München-Gladbach, Hanau, Osnabrück, Trier, Stettin, Stolberg, Ulm, Bayreuth. Vgl. „Handel und Gewerbe“ Nr. 33 vom 12. VII. 1919, Nr. 34 vom 26. VII. 1919, Nr. 35 vom 9. VIII. 1919, Nr. 36 vom 16. VIII. 1919 und Nr. 37 vom 30. VIII. 1919.

**) „Handel und Gewerbe“ Nr. 33 vom 12. VII. 1919.

***) Schwäb. Merkur Nr. 338 vom 26. VII. 1919.

Ich komme zum Schluß zu einer wertenden Stellungnahme, beruhend auf dem Ueberschauen der Wirklichkeiten, Möglichkeiten und der Verpflechtung der Dinge. Ob einer Kraft und einer Bewegung gültiger Wert innewohnt, daß zu entscheiden kann nicht Sache der Wissenschaft sein. Die Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit, die politische Angemessenheit, die sittliche Gerechtigkeit und den Kulturfortschritt in den Versuchen der Arbeiter zur Mitwirkung an der Produktionsführung wird bei der historischen Entwickelung liegen. — Und ebensowenig wie mit Entscheidungen über ihren Wert wird man mit einer administrativen „Behandlung" einer letzten Endes im Seelischen wurzelnden Triebkraft ihre endgültigen Lösungsformen aufdrücken können.

Man muß hinhören auf Kommendes; man muß vom Zufälligen, vom Verzerrten und von den Kampfesformen wegsehen können und das Wesen auch der wirtschaftlichen Dinge letzten Endes immer in der Entwicklung der Menschheit als einer Vielheit von denkenden, fühlenden und begehrenden Einzelwesen begründet sehen.

Alles Eingreifen und alles Eintreten für die Interessen eines Volksteiles, ja auch der Wirtschaft an sich als Ganzem, wird nur, wenn es diese geistige Verfassung als Grundlage der Aktivität in sich begreift, wirkliche Wirkung in dem großen und starken Gang der Entwickelung auszuüben vermögen.

Es handelt sich bei dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter an der Produktionsregelung um mehr als um eine Ueberwindung des Gegensatzes zwischen der ökonomischen Lage des Unternehmers und des Arbeiters. Auf dem Wege vom primitiv seine Lebensbedingungen schaffenden Menschen zur arbeitsteilenden Wirtschaft unserer Tage ist eben durch die Verbesserung der Lebensbedingungen selbst in einem folgerichtigen Prozeß, den wir Kultur nennen, einem Teil der Menschheit eine Seite des ursprünglichen Schaffens — das Wägen und Wagen — verloren gegangen. Hier schafft auch die Sozialisierung nichts Neues oder vielmehr Altes, verloren gegangenes herbei. Das Beispiel der Produzentengenossenschaften zeigt es, daß auch ausschließliches Besitzrecht der Produktionsmittel noch nicht ein endgültiges Wiedergewinnen

mit dem Eigentumsrecht zugleich verlorener Führereigenschaft bedeuten kann.

Das Beispiel der Produzentengenossenschaften, wenngleich eingelagert in eine ihm fremde Wirtschaftsordnung, zeigt aber auch, daß ein Ersatz des Führers durch die Kollektivführerschaft zunächst zu gewaltigen Erschütterungen führen muß, wenn nicht eine Umwälzung in der Ordnung der Willens- und Triebkräfte im Einzelindividuum sich vorher vollzogen hat. Nun kann diese Weiterentwicklung der Einzelindividuen natürlich nicht ruhig geschehen, wollte man wegen der damit verbundenen nachteiligen Erscheinungen derselben die Gegenstände ihres Lernens entziehen.

Das führt zu dem Schluß, daß ein den einzelnen Betrieben übergelagertes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter an der Produktionsführung, wenn auch zunächst nicht ohne manche nachteiligen Erscheinungen, doch für die heutige Wirtschaft möglich erscheint und gewagt werden muß.

Ganz unerträglich aber für die Kraft der gegenwärtigen Wirtschaft erscheint ein Verlegen des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter an der Produktionsführung in die Betriebe. Gerade die Auffassung des Betriebes von einer Menschengemeinschaft mit gleichem wirtschaftlichen Interesse beansprucht die Beachtung der sachlichen Einwände hiergegen für alle zu einem Betriebe Gehörenden, also auch die Arbeiter.

Die Zusammenfassung von Arbeitersonderinteressen mit den Interessen der Arbeiter an der Produktionsführung birgt zunächst eine große Gefahr: die Gefahr, den Betriebsegoismus an die Stelle des Arbeitersolidarismus zu setzen, eine Verirrung vom Wege einer wirklichen Volkswirtschaftspolitik. Hier wird nicht gefragt: was frommt dem Gewerbe als Ganzem zu seinem Fortschritt, also letzten Endes der Wohlfahrt des ganzen Volkes, sondern was frommt dem in diesem Gewerbe stehenden Volksteil, speziell den Arbeitern in diesem Teil.

Sind die Betriebsräte Klassenorgane und zugleich mit der Funktion als Mitarbeiter an der Produktionsführung belastet, so kann in ihnen bei der Stärke der rein persönlichen Interessen die letztere Funktion nur ein Schattendasein führen.

Wenn in den Beratungen des Siebenerausschusses der Nationalversammlung von allen Seiten die Auffassung zutage tritt,*) daß durch den Regierungsentwurf über Betriebsräte die Gewerkschaften stark bedrängt werden, so scheint daraus zu erhellen, daß die Verquickung reiner Arbeiterinteressen mit denen der Arbeiter als Mitarbeiter an der Produktion zunächst für die Arbeiter selbst unvorteilhaft ist, indem sie direkt ihre alten guten Organisationen trifft und geeignet wäre, deren Kraft zu lähmen, die besonders in ihrer großen Erfahrung — auch wenn man ihre Kraft als Korporation überhaupt und als wirtschaftlicher Rückhalt nicht veranschlagt — beruht.

Wir finden aus Allem bestätigt, was wir als das zweite Zweiteilungsprinzip im Rätegedanken erkennen:

Die an sich für den Aufbau der Wirtschaft unentbehrliche Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Produktionsführung muß zweckmäßig aus den Betrieben in die Produktions- oder Wirtschaftsräte der zusammengefaßten Gewerbe verlegt werden.

Die Politisierung der Arbeiter hat für die materiellen Lebensbedingungen und die Lebenshaltung der Arbeiter das Feld zu weiteren Fortschritten frei gemacht.

Geschieht es, daß die im Arbeiter erwachte Vorstellung von der eigenen Kraft sich über jenen Dingen liegenden Zielen vermehrt zuwendet, so haben wir damit den Beginn einer großen Entwickelung zu verzeichnen. Nur die Ausdrucksformen lassen sich in die Vorstellung der Menschen einpflanzen; das Wichtigste, daß eine Idee wirklich die Herzen einer großen Menge ergreift und darin in ihrer reinen Form wirksam bleibt, das läßt sich nicht erzwingen.

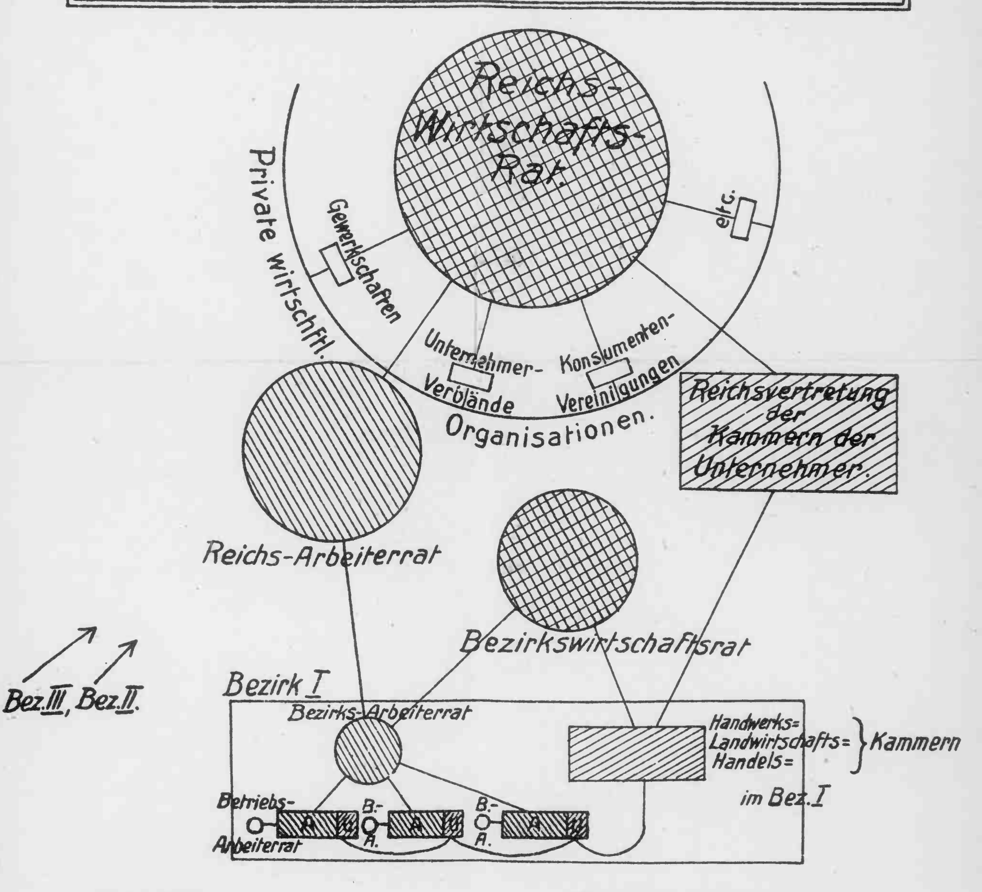
*) Soziale Praxis Nr. 1 vom 2. Oktober 1919.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Cremer, wurde geboren am 26. Juni 1890 in Hannover als Sohn des jetzigen Geh. Regierungs- und Schulrats Wilhelm Cremer und seiner Ehefrau Helene geb. Wernicke. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsbürger. Im Jahre 1910 bestand ich das Abiturientenexamen an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. Oder. Ich studierte — mit Unterbrechung durch den Krieg — an den Universitäten Halle, Marburg, Berlin, Greifswald.

Anlage 1.

Versuche zur Mitbestimmung der Arbeiter an der Produktionsführung im industriellen Deutschland.



Erklärung:

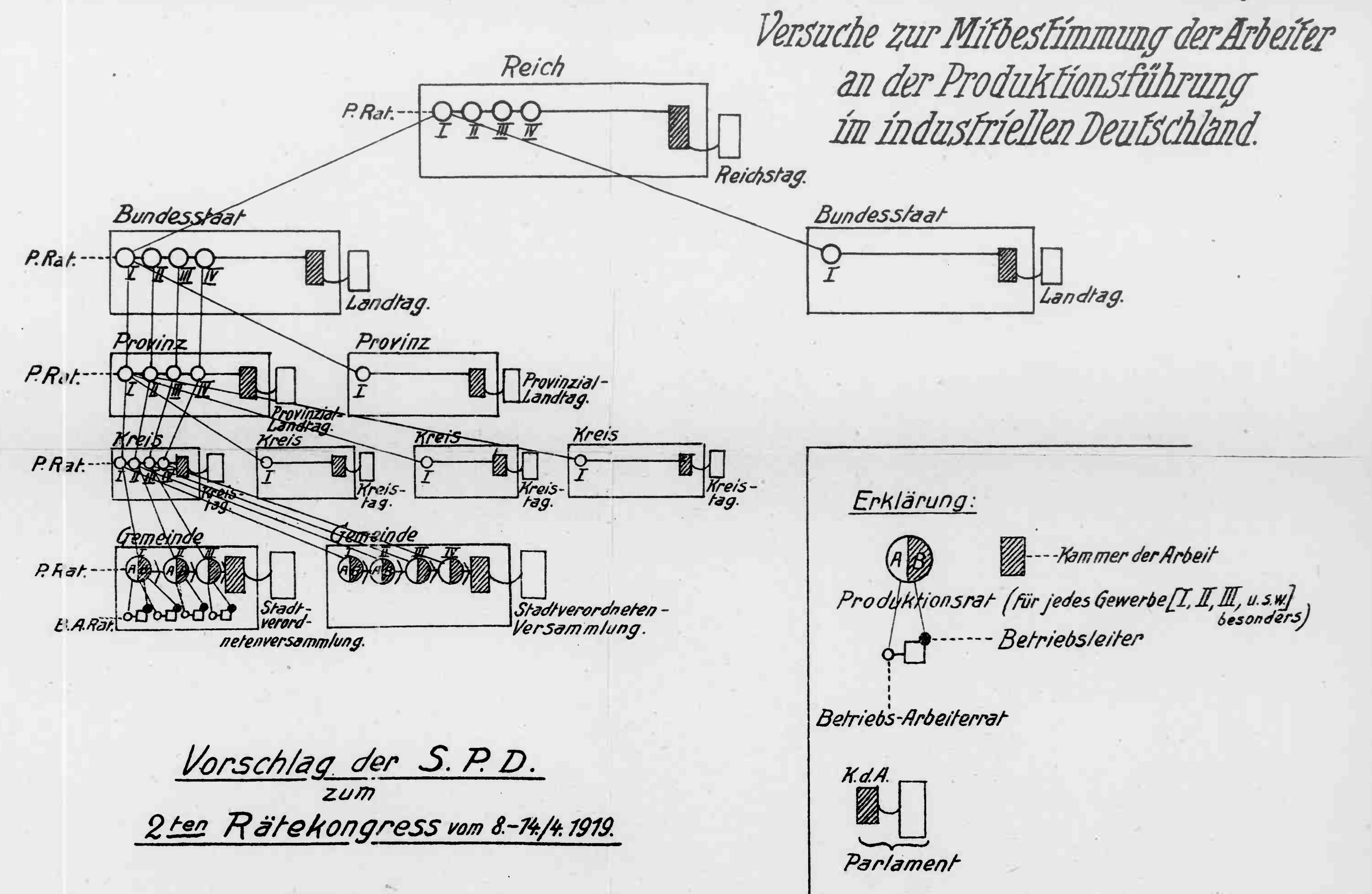
A Arbeiter. U Unternehmer.

Regierungsentwurf

zum

2ten Rätekongress vom 8.-14./4. 1919.

Versuche zur Mitbestimmung der Arbeiter an der Produktionsführung im industriellen Deutschland.



Vorschlag der S.P.D.
zum
2ten Rätekongress vom 8.-14./4. 1919.

END OF
TITLE